



Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs

Kulturförderung
Follow-up-Überprüfung

LRH-BERICHT-13/2023

Auskunft

Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202
E-Mail: office@lrh-ktn.at

Impressum

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof
Kaufmannngasse 13H
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Dezember 2023

Titelfoto: Ferdinand Neumüller

Bild Kurzfassung: [Shutterstock.com/Bild Nr. 611045375](https://www.shutterstock.com/Bild-Nr-611045375)



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
Tabellenverzeichnis	VI
Kurzfassung	1
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	6
Prüfungsauftrag	6
Prüfungsdurchführung	6
Darstellung des Prüfungsergebnisses	7
Organisatorische Rahmenbedingungen	8
Nachfrageverfahren	10
Umsetzungsstand laut Nachfrageverfahren 2017	10
Umsetzungsstand laut Nachfrageverfahren 2016 bis 2020	11
Follow-up-Überprüfung	13
Umsetzungsstand laut Follow-up-Überprüfung	13
Strategische Vorgaben und Evaluierung	16
Förderrichtlinien	27
Förderungen	31
Förderprozesse	38
Ausgewählte Förderfälle	48
Weitere Entwicklungen	69
Höhe der Kulturförderungen	69
Digitalisierung	74
Schlussempfehlungen	81

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
f.	folgende, -r, -s
GZ	Geschäftszahl
i.d.F.	in der Fassung
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
k.A.	keine Angabe
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
leg. cit.	legis citatae
LGBl.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
RZ	Randziffer
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
Zl.	Zahl(en)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Struktur Abteilung 14 – Kunst und Kultur	9
Abbildung 2: Umsetzung laut Nachfrageverfahren 2017	10
Abbildung 3: Umsetzung laut Nachfrageverfahren 2016 bis 2020	11
Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Stand Juli 2023	13
Abbildung 5: Entwicklung der Druckbogenanzahl je Museumsverein	50
Abbildung 6: Gewährte Förderungen gemäß Ausnahmeregelung	57
Abbildung 7: Förderungen nach Verbandszugehörigkeit im Jahr 2022.....	64

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Stand Juli 2023.....	14
Tabelle 2: Budgetplanung für das Jahr 2023	59
Tabelle 3: Bundesländervergleich nach LIKUS-Ansatz 2020.....	69
Tabelle 4: Kulturfinanzierung 2015 bis 2021 gemäß Kulturbericht.....	70
Tabelle 5: Kulturförderungen 2015 bis 2022	72
Tabelle 6: Fördernehmer mit Förderungen über 100.000 Euro im Jahr 2022	74
Tabelle 7: Beantragungsmöglichkeiten der Kulturförderungen.....	78

Kulturförderung Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung



Kulturförderung

Follow-up-Überprüfung

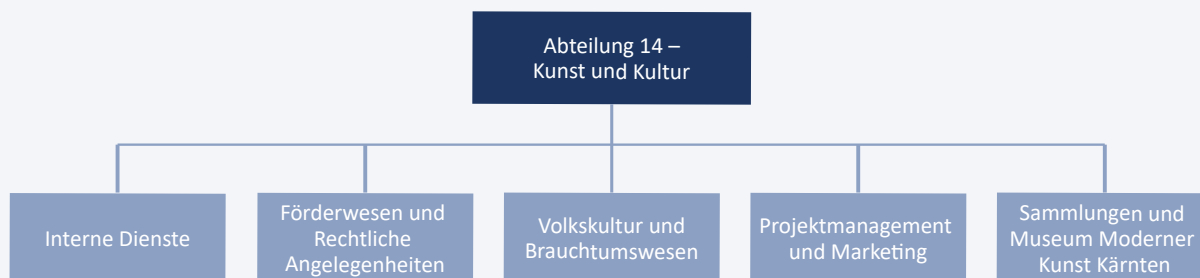
Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Umsetzung der Empfehlungen seines Berichts zur Kulturförderung aus dem Jahr 2017. Das Ziel der Follow-up-Überprüfung war, festzustellen, ob und in welchem Umfang die geprüfte Stelle den Empfehlungen des LRH nachgekommen war.

Organisatorische Veränderungen

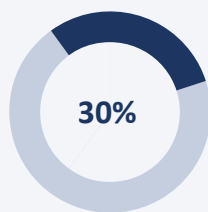
Zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung durch den LRH waren zwei örtlich voneinander getrennte Unterabteilungen für die Kulturförderung des Landes zuständig. Seit damals änderten sich die organisatorischen Rahmenbedingungen. Die Kulturförderung fiel nun in den Aufgabenbereich der Abteilung 14 – Kunst und Kultur. Die ehemals bestehenden Unterabteilungen wurden seitdem als Sachgebiete dieser Abteilung geführt und waren nun am gleichen Ort tätig.

Eine fachliche Zusammenlegung erfolgte nicht. Die Bearbeitungsschritte bei einlangenden Anträgen waren unterschiedlich – je nachdem, welchen Förderbereich sie betrafen. Das Land sollte die Prozesse aller einlangenden Anträge vereinheitlichen. So könnte ein tatsächlicher Effizienzanstieg durch die Zusammenlegung der ehemaligen Unterabteilungen gewährleistet werden. (TZ 4, 19)

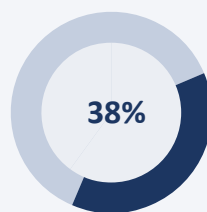
Struktur der Abteilung



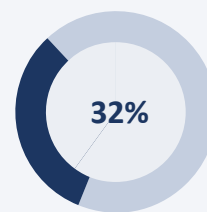
Umsetzungsstand der Empfehlungen – Stand Juli 2023



vollständig
umgesetzt



teilweise
umgesetzt



Umsetzung
offen

Fehlende Kulturstrategie

Das Land Kärnten verfügte über keine längerfristige Strategie für den Kulturbereich. Das Regierungsprogramm der Jahre 2013 bis 2018 sah die Erstellung einer Kulturstrategie vor. Das Land nahm die Arbeit daran zwar auf, stellte die Strategie jedoch nicht fertig. Stattdessen setzte das Land Förderungsschwerpunkte durch Schwerpunktjahre und vertrat die Meinung, dass eine Kulturförderstrategie nicht statisch festgeschrieben werden könne, sondern flexibel auf sich ändernde Umstände reagiert werden müsse.

Das darauffolgende Regierungsprogramm der Jahre 2018 bis 2023 sah eine Strategie nicht mehr explizit vor. Das aktuelle Regierungsprogramm der Jahre 2023 bis 2028 umfasste die Erstellung einer Strategie wieder. Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung gab das Land an, die Arbeit an der Strategie nach der Neubildung des

Kulturgremiums aufnehmen zu wollen. Der LRH empfahl in diesem Zusammenhang, die Kulturstrategie ehestmöglich zu erarbeiten und rasch eine mehrjährige Strategie für den Kulturbereich zu beschließen. Der LRH teilte die Sicht des Landes, wonach eine Kulturstrategie nicht statisch festzuschreiben wäre und empfahl daher auch, diese laufend weiterzuentwickeln.

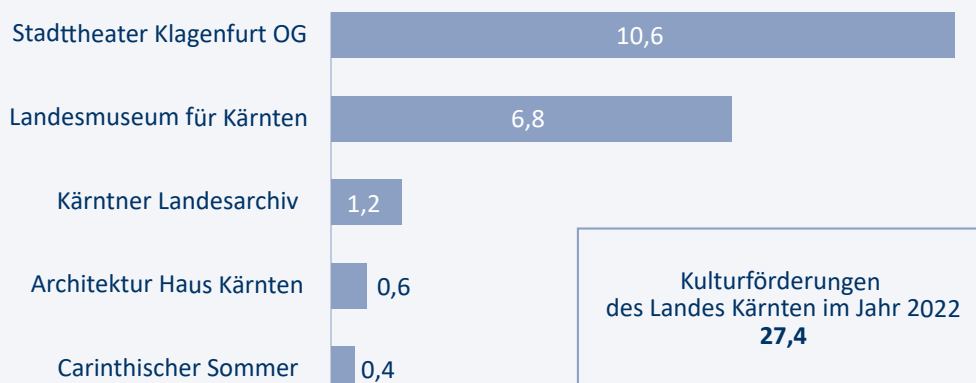
In diesem Zusammenhang wies der LRH darauf hin, dass jährliche Schwerpunktsetzungen eine mehrjährige Strategie nicht ersetzen konnten. (TZ 8)

Mangelnde Evaluierung

Die Evaluierung von Fördermaßnahmen und Förderbereichen gab Aufschluss über deren Erfolg. Sie ermöglichte in weiterer Folge eine zielorientierte Weiterentwicklung der Kulturförderungen. Ein standar-

Fördernehmer mit höchsten Förderungen im Jahr 2022 (Top 5)

in Mio. Euro



disierter Evaluierungsprozess war gekennzeichnet durch festgelegte Prozessschritte und die Anwendung von Indikatoren und Messgrößen, die zur systematischen Erhebung der Zielerreichung von Förderungen geeignet waren. Der LRH sah es kritisch, dass das Land für die Förderbereiche der Kulturförderung keine konkreten mess- und überprüfbaren Ziele formuliert hatte und Fördermaßnahmen nicht systematisch evaluierte.

Mangels eines standardisierten Evaluierungsprozesses gab es auch keine darauf aufbauende Anpassung von Fördermaßnahmen. Das Land sollte einen Prozess einführen, um gewährte Förderungen an Kulturschaffende zu evaluieren. Dieser wäre so zu gestalten, dass entstehende Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierung stehen. (TZ 9, 12-14)

Unübersichtlicher Internetauftritt der Kulturabteilung

Das Land informierte auf mehreren Websites über Kulturförderungen. Diese waren unübersichtlich strukturiert und der Informationsgehalt zu einzelnen Förderbereichen unterschied sich stark. Auf einer der Websites waren drei Förderungen hervorgehoben. Weshalb diese Bereiche explizit angeführt waren und weitere Kulturförderbereiche nicht, war unklar. Das Land veröffentlichte in der Rubrik Kulturförderungsrichtlinien zudem nicht alle aktuell gültigen Richtlinien. An unterschiedlichen Stellen downloadbare Unterlagen zum selben Thema wichen voneinander ab.

Der LRH empfahl daher, den Internetauftritt der Abteilung 14 – Kunst und Kultur zu überarbeiten. Informationen wären übersichtlich und vollständig an einer Stelle abzubilden. (TZ 46)

Überwiegend analoge Beantragung von Förderungen

Ab dem Jahr 2022 war es Fördernehmern möglich, Kulturförderungen des Landes auch online zu beantragen. Vorübergehend konnten Förderungen auch mittels der bis dahin genutzten analogen Formulare beantragt werden. Die Beantragung von volkskulturellen Förderungen erfolgte überwiegend analog. Dies begründete das Land damit, dass im volkskulturellen Bereich überdurchschnittlich ältere Förderwerber tätig wären, die die Tätigkeit überwiegend ehrenamtlich ausüben würden.

Die für die Volkskultur genutzte Website stellte jedoch lediglich analoge Formulare zum Download bereit und wies nicht auf die Möglichkeit der Online-Beantragung hin. Der LRH regte an, auf die mögliche Online-Beantragung von volkskulturellen Förderungen hinzuweisen. (TZ 47)

Richtlinien für die Kulturförderung erstellt

Im Zuge der Erstüberprüfung hatte der LRH festgestellt, dass das Land für den überwiegenden Teil der Kulturförderungen die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln“ aus dem Jahr 1964 heranzog. Diese Richtlinie war nicht mehr aktuell und nicht geeignet, eine spezielle Förderrichtlinie für die Kulturförderung zu ersetzen. Auf Empfehlung des LRH hatte

das Land die Kärntner Kulturförderungsrichtlinie erstellt. Diese trat im Jahr 2018 in Kraft, seitdem aktualisierte sie das Land bei Bedarf.

Auf der Website Kulturchannel stellte das Land die Kulturförderungsrichtlinie zum Download bereit. Zusätzlich zu dieser Richtlinie waren für bestimmte Förderbereiche vier spezielle Richtlinien in Kraft. Der LRH hatte empfohlen, auch alle gültigen speziellen Richtlinien für bestimmte Förderbereiche unter der Rubrik Förder Richtlinien auf der Website zu veröffentlichen. (TZ 16, 17, 46)

Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur regeln

Das Land Kärnten stellte volkskulturellen Verbänden und Vereinen im Haus der Volkskultur kostenlos Räume und Infrastruktur zur Verfügung. Der LRH hatte im Rahmen der Erstüberprüfung empfohlen, diese kostenlose Zurverfügungstellung in einer Förderrichtlinie zu regeln. Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung bestand nach wie vor keine entsprechende Regelung in den Förderrichtlinien für volkskulturelle Förderungen. Aus Sicht des LRH wäre die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten und Infrastruktur zudem aus Transparenzgründen im Kulturbereich als Sachförderung auszuweisen. (TZ 41, 42)

Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen¹ in einer Follow-up-Überprüfung die Umsetzung der Empfehlungen seines Berichts zur Kulturförderung². Ziel der Follow-up-Überprüfung war es, festzustellen, ob und in welchem Umfang die geprüfte Stelle Maßnahmen gesetzt hatte und den Verbesserungsvorschlägen des LRH nachgekommen war. Darüber hinaus nahm der LRH auf neue Entwicklungen Bezug.

Prüfungsdurchführung

- 2 Im Jahr 2017 überprüfte der LRH die Kulturförderung des Landes als Teilbericht eines Prüfauftrags des Kärntner Landtags und sprach im erstellten Prüfbericht 35 Empfehlungen an das Land aus. Zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen fragte der LRH deren Umsetzungsstand im Rahmen seiner Nachfrageverfahren nach. Die Ergebnisse der Nachfrageverfahren zum Vorbericht Kulturförderung veröffentlichte der LRH in den entsprechenden Berichten³. Auf Basis der Nachfrageverfahren überprüfte der LRH nunmehr die Umsetzung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen.

Für die Kulturförderung war die Abteilung 14 – Kunst und Kultur des Landes Kärnten (Abteilung 14) zuständig. Der LRH übermittelte der Abteilung am 10. Februar 2023 einen Fragenkatalog, um die Umsetzung der im Vorbericht ausgesprochenen Empfehlungen zu erheben. Die Abteilung retournierte dem LRH den beantworteten Fragenkatalog und angeforderte Unterlagen von 2. März 2023 bis 14. Juli 2023. Darüber hinaus führte der LRH eigene Recherchen durch und klärte offene Fragen mit den verantwortlichen Personen.

In einer Schlussbesprechung am 12. Juli 2023 präsentierte der LRH die Eckpunkte des vorläufigen Prüfungsergebnisses und besprach sie mit Vertretern der Abteilung 14.

¹ § 13 Abs. 1 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG), StF: LGBl. Nr. 91/1996 i.d.g.F.

² Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-GUE-13/2017: Kulturförderung

³ Berichte des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2019, LRH-GUE-2/2019 und LRH-GUE-5/2019: Nachfrageverfahren 2017 und Nachfrageverfahren 2013 bis 2017; Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2023, LRH-BERICHT-11/2023: Nachfrageverfahren 2016 bis 2021

Das vorläufige Ergebnis der Überprüfung übermittelte der LRH dem Land am 6. September 2023 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von acht Wochen Stellung zu nehmen. Das Land übermittelte seine Stellungnahme am 20. Oktober 2023.

Darstellung des Prüfungsergebnisses

- 3 Bei der Berichterstattung der Follow-up-Überprüfung werden punktweise zusammenfassend die ursprüngliche Empfehlung des Vorberichts und die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schrift) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Die ursprüngliche Empfehlung des Vorberichts wird des Weiteren in drei Absätze unterteilt. Absatz 1 enthält Erläuterungen zur ursprünglichen Empfehlung, wobei in Klammer die TZ aus dem Vorbericht erwähnt wird, Absatz 2 bezieht sich auf die in den Nachfrageverfahren zum Vorbericht eingeholten Informationen und Absatz 3 stellt die Maßnahmen dar, die zur Umsetzung der Empfehlung erfolgten oder eine Begründung, weshalb es zu keiner Umsetzung kam.

Generell verwendete der LRH in seiner Darstellung folgende Bewertungsskala:

- vollständige Umsetzung
- teilweise Umsetzung
- offene Umsetzung

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

Organisatorische Rahmenbedingungen

- 4 Seit der Veröffentlichung des Vorberichts zur Kulturförderung änderten sich die organisatorischen Rahmenbedingungen für die Verwaltung der Kunst- und Kulturangelegenheiten des Landes maßgeblich.

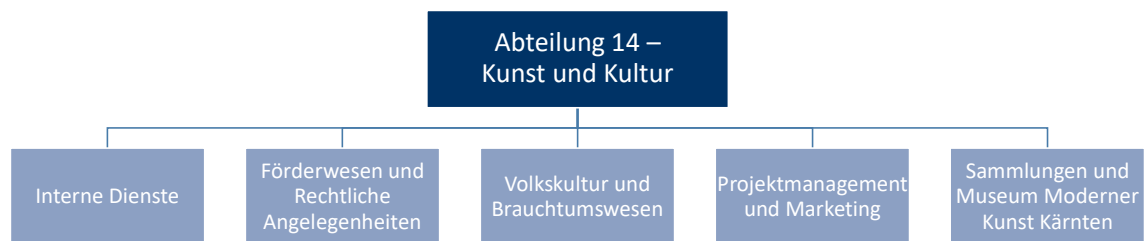
Vor allem die Reform der Geschäftseinteilung im Jahr 2018 sah wesentliche Veränderungen der Behördenorganisation und -zuständigkeit für den Kulturbereich vor. Vom 1. Juli 2015 bis zum 1. Juli 2018 war die damalige Abteilung 6 – Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport (Abteilung 6) für den gesamten Kulturbereich zuständig. Abteilungsintern befasste sich die Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen mit Förderungen im Bereich Volkskultur, Brauchtums- und Heimatpflege, während die Unterabteilung Kunst und Kultur für alle übrigen Förderungen im Kulturbereich zuständig war. Mit 1. April 2016 wurde die Unterabteilung Kunst und Kultur als federführende Unterabteilung mit der Koordination der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen betraut. Die zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung bestehenden Unterabteilungen hatten eine gemeinsame Kanzleistelle, eine gemeinsame Rechnungsführung und eine gemeinsame Finanzstelle im Buchhaltungssystem des Landes. Die Standorte der Unterabteilungen waren jedoch rund einen Kilometer voneinander entfernt, wobei sich die Entfernung im Herbst 2016 durch eine Übersiedlung der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen auf rund 500 Meter verringerte. Diese Übersiedlung fand aufgrund des Umzugs des Hauses der Volkskultur statt, in dem sich die damalige Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen sowie zahlreiche Dachverbände der Volkskultur befanden.

Mit Juli 2018 entstand aus der Unterabteilung Kunst und Kultur eine eigenständige Landesabteilung. In die neu geschaffene Abteilung 14 erfolgte die inhaltliche und organisatorische Integration der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen. Die neue Geschäftseinteilung legte fest, dass die Bereiche Carinthische Musikakademie, Kärntner Landeskonservatorium, Kärntner Musikschulwerk und das Bibliothekswesen in der damaligen Abteilung 6 verblieben. Durch diese Abspaltung blieben rund 52% der zuvor für kulturelle Belange getätigten Ausgaben bei der Abteilung 6, während der restliche Anteil von 48% auf die Abteilung 14 überging. Bis

zur Haushaltsreform des Landes bewirtschaftete die Abteilung 1 – Landesamtsdirektion das Museum Moderner Kunst Kärnten, seit dem Jahr 2019 bewirtschaftete es die Abteilung 14.

Für kulturelle Angelegenheiten war zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung demnach die Abteilung 14 im Amt der Kärntner Landesregierung zuständig. Die Abteilung besorgte ihre Aufgaben in fünf Sachgebieten⁴. Die folgende Abbildung gibt einen Überblick über die organisatorische Struktur der Abteilung:

Abbildung 1: Struktur Abteilung 14 – Kunst und Kultur



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Daten Land Kärnten

⁴ Sachgebiete konnten für abgegrenzte Aufgabengebiete eingerichtet werden, wenn dies wegen der Art oder des Umfangs der Aufgaben zweckmäßig war oder es der sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Besorgung dieser Aufgaben diente.

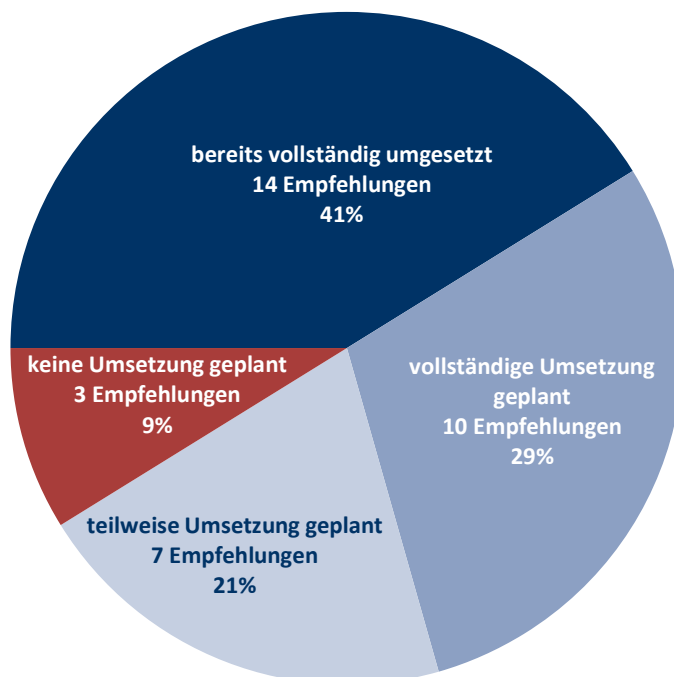
Nachfrageverfahren

Umsetzungsstand laut Nachfrageverfahren 2017

- 5 In seinem Vorbericht⁵ zur Kulturförderung hatte der LRH insgesamt 35 Empfehlungen an das Land Kärnten ausgesprochen. Durch Nachfrageverfahren erhob der LRH, ob und inwieweit die von ihm geprüften Stellen seine Empfehlungen umgesetzt hatten bzw. in welchem Ausmaß sie eine Umsetzung planten. Eine Empfehlung bezog der LRH nicht in das Nachfrageverfahren mit ein, da sich deren Grundlage änderte. Die Rückmeldungen des Landes zu den verbliebenen 34 Empfehlungen stellte der LRH im Bericht zum Nachfrageverfahren 2017⁶ dar.

Folgende Abbildung bietet einen Überblick über die vom Land geäußerten Umsetzungsvorhaben zu den Empfehlungen:

Abbildung 2: Umsetzung laut Nachfrageverfahren 2017



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilung des Landes

Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens 2017 führte das Land an, dass es 14 der 34 Empfehlungen und damit 41% innerhalb des ersten Jahres nach der Berichtslegung

⁵ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2017, LRH-GUE-13/2017: Kulturförderung

⁶ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2019, LRH-GUE-2/2019: Nachfrageverfahren 2017

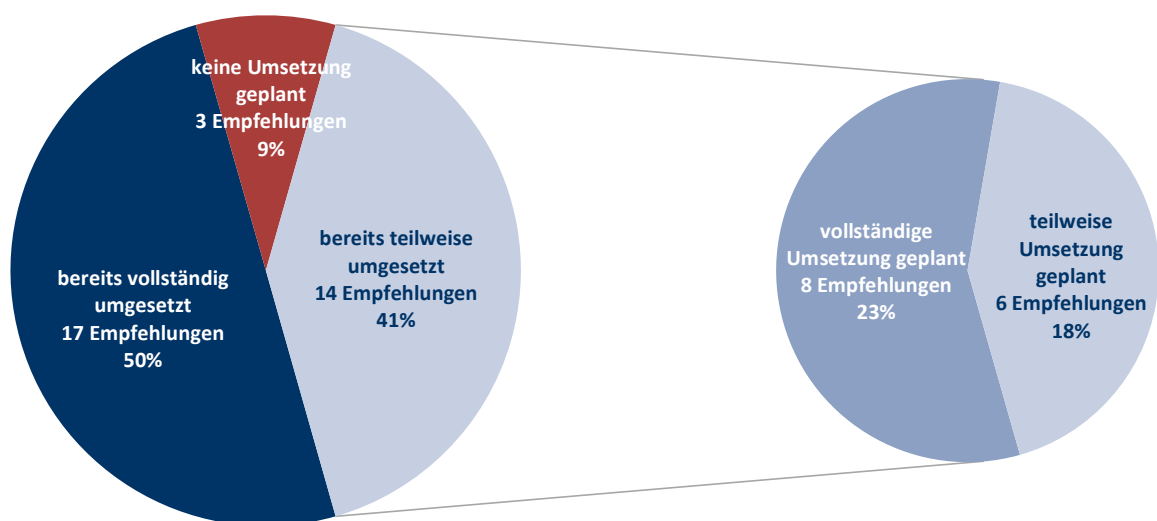
durch den LRH vollständig umgesetzt hatte. Insgesamt plante es die vollständige Umsetzung für rund 70% und die teilweise Umsetzung für 21% der Empfehlungen. Für drei Empfehlungen plante das Land zu diesem Zeitpunkt keine Umsetzung.

Umsetzungsstand laut Nachfrageverfahren 2016 bis 2021

- 6 Im Rahmen eines weiteren, umfangreicheren Nachfrageverfahrens erhob der LRH die Umsetzung aller in seinen Berichten ausgesprochenen Empfehlungen der Jahre 2016 bis 2021 und somit auch jener des Vorberichts der Kulturförderung. Auch die Ergebnisse dieses Nachfrageverfahrens stellte der LRH in einem Bericht⁷ dar.

Die folgende Abbildung zeigt die im Nachfrageverfahren 2016 bis 2021 vom Land angegebenen Umsetzungsausmaße der Empfehlungen zur Kulturförderung:

Abbildung 3: Umsetzung laut Nachfrageverfahren 2016 bis 2021



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilung des Landes

⁷ Bericht des Kärntner Landesrechnungshofs aus dem Jahr 2023, LRH-BERICHT-11/2023: Nachfrageverfahren 2016 bis 2021

Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens 2016 bis 2021 führte das Land an, 17 Empfehlungen vollständig und 14 Empfehlungen teilweise umgesetzt zu haben. Es plante, acht der teilweise umgesetzten Empfehlungen noch vollständig umzusetzen.

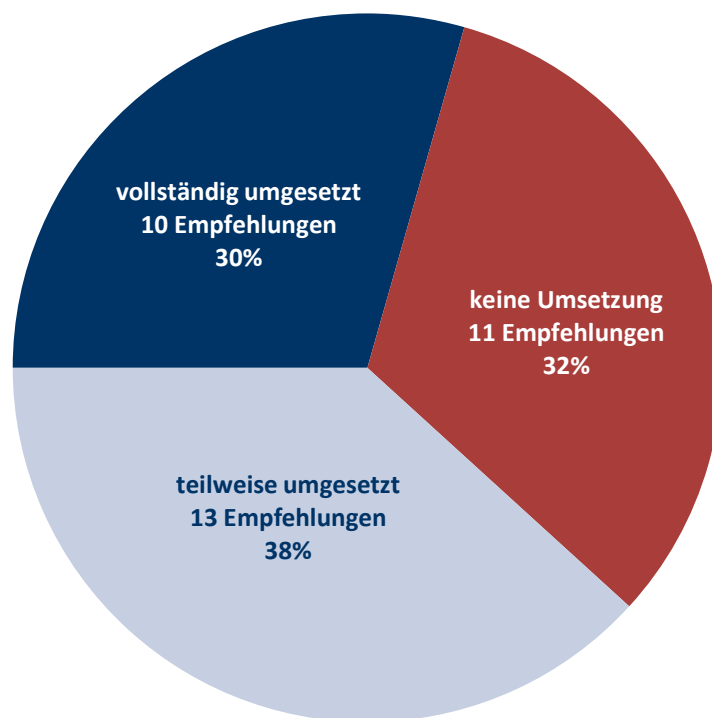
Follow-up-Überprüfung

Umsetzungsstand laut Follow-up-Überprüfung

- 7 Um sich von den Angaben des Landes zur Umsetzung der Empfehlungen zur Kulturförderung überzeugen zu können, führte der LRH eine Follow-up-Überprüfung durch. Er überprüfte dabei, welche Umsetzungsmaßnahmen das Land ergriffen hatte und plausibilisierte die Angaben des Landes aus den Nachfrageverfahren.

Aus der Follow-up-Überprüfung ergab sich folgender tatsächlicher Umsetzungsstand der Empfehlungen im Juli 2023:

Abbildung 4: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Stand Juli 2023



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilung des Landes

Tatsächlich hatte das Land weniger Empfehlungen vollständig umgesetzt, als es im Zuge der beiden Nachfrageverfahren angeführt hatte. So waren zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung zehn Empfehlungen und somit 30% vollständig umgesetzt, obwohl das Land in den Nachfrageverfahren 14 bzw. 17 Empfehlungen als vollständig

umgesetzt erachtete. 13 Empfehlungen bzw. 38% waren teilweise umgesetzt. Bei elf weiteren Empfehlungen hatte das Land noch keine Schritte zur Umsetzung unternommen, somit war rund ein Drittel der Empfehlungen noch offen.

Die nachstehende Tabelle stellt den Umsetzungsstand und das geplante Umsetzungsausmaß zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung dar:

Tabelle 1: Umsetzungsstand der Empfehlungen, Stand Juli 2023

Nr.	Empfehlung	Follow-up	
		Stand der Umsetzung	Geplantes Ausmaß
1	Fertigstellung der Kulturstrategie, Festlegung von Wirkungs- und Leistungszielen sowie von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung	teilweise	vollständig
2	Definition von mess- und überprüfbaren Zielen	offen	vollständig
3	Fertigstellung der Evaluierung des Chorwesens	vollständig	vollständig
4	Entscheidung über die Weiterführung oder Einstellung der Carinthian Film Commission	vollständig	vollständig
5	Festlegung eines standardisierten Evaluierungsprozesses	offen	vollständig
6	Anpassung der Fördermaßnahmen	offen	vollständig
7	Vertretbares Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der Evaluierung	offen	vollständig
8	Durchgängige Abstimmung zwischen den Förderungsträgern	teilweise	teilweise
9	Erstellung geeigneter Förderrichtlinien für die Kulturförderung	vollständig	vollständig
10	Abstimmung zwischen bestehenden Richtlinien und der Kulturförderungsrichtlinie	vollständig	vollständig
11	Vereinheitlichung der Darstellung der Kulturförderungen	offen	offen
12	Zusammenlegung der Förderabwicklung der beiden Unterabteilungen	teilweise	vollständig
13	Einführung der elektronischen Aktenführung und Archivierung in der gesamten	teilweise	vollständig
14	Bearbeitung der Förderakte im elektronischen Aktenverwaltungssystem	teilweise	vollständig
15	Fallmäßige Erfassung der Förderungen bei der Zählung der Förderanträge	teilweise	vollständig
16	Einführung von Schwellenwerten für den Förderprozess	offen	teilweise
17	Verpflichtende Genehmigung des politischen Referenten erst ab dem Überschreiten eines Schwellenwerts	offen	teilweise
18	Erstellung eines gemeinsamen Schreibens zur Verständigung über die Zusicherung der Förderung	vollständig	vollständig
19	Sicherstellung einer effizienten Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise	teilweise	vollständig
20	Nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungszwecke	teilweise	vollständig
21	Verschriftlichung des Förderprozesses (Volkskultur und Brauchtumswesen)	vollständig	vollständig
22	Adaption des Internen Kontrollsystems zur frühzeitigen Erkennung potentieller Befangenheiten	vollständig	vollständig
23	Prüfung der EU-Konformität der Förderungen	vollständig	vollständig
24	Direkte Abrechnung der Miet- und Pachtzinse	obsolet	obsolet
25	Nachweis der publizierten Bögen zur Abwicklung der Gegenleistungen an Museumsvereine	offen	vollständig
26	Rasche Fertigstellung des Förderkonzepts und der Musterförderverträge für mehrjährige Förderungen	teilweise	vollständig
27	Festlegung von Förderungsbedingungen	vollständig	vollständig
28	Objektive und nachvollziehbare Gestaltung der Förderungen	teilweise	vollständig
29	Anwendung der Ausnahmeregelung nur im Ausnahmefall	teilweise	vollständig
30	Zusammenfassung aller Förderansuchen und Erstellung eines Förderungsplans	offen	offen
31	Erfüllung der Förderkriterien und Vergabe der Förderungen nach objektiven Kriterien	vollständig	vollständig
32	Stichprobenartige Kontrollen der Fördervergaben	teilweise	vollständig
33	Vereinfachung der Fördervergabe (z.B. System der Verbandsförderung)	offen	teilweise
34	Regelung der kostenlosen Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur	teilweise	teilweise
35	Zurechnung der Sachförderungen und Darstellung im Kulturbericht	offen	teilweise

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Mitteilung des Landes

Im Folgenden wird der Umsetzungsstand der einzelnen Empfehlungen zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung näher behandelt.⁸

⁸ Die laufende Nummerierung der Empfehlungen ergab sich im Vorbericht aus der Zuordnung zu den jeweiligen Unterabteilungen. Aufgrund der veränderten Abteilungsstruktur waren nunmehr alle Empfehlungen an die Abteilung 14 – Kunst und Kultur gerichtet.

Strategische Vorgaben und Evaluierung

Fertigstellung der Kulturstrategie, Festlegung von Wirkungs- und Leistungszielen sowie von Indikatoren zur Messung der Zielerreichung (Empfehlung 1)

- 8.1 (1) Das Regierungsprogramm der Jahre 2013 bis 2018 sah vor, eine Kulturstrategie auszuarbeiten. Die Erstüberprüfung durch den LRH hatte ergeben, dass die damals bestehende Unterabteilung Kunst und Kultur mit der Entwicklung der Kulturstrategie im Jahr 2015 begonnen hatte, sie aber noch nicht abgeschlossen hatte. Der LRH hatte daher empfohlen, die Kulturstrategie ehestmöglich fertigzustellen, konkrete Wirkungs- und Leistungsziele festzulegen sowie im Sinne der Wirkungsorientierung Indikatoren zur Messung der Zielerreichung zu definieren. (TZ 4)
- (2) Im Nachfrageverfahren sah das Land die Empfehlung als teilweise umgesetzt und plante ihre vollständige Umsetzung. Das Land führte dazu an, dass es zur weiteren Entwicklung der Kulturstrategie in den Jahren 2019 und 2020 einen Beteiligungsprozess unter Mitwirkung von Vertretern des heimischen Kulturlebens geplant hätte. Das Land gab an, dass es trotz intensiver Startbemühungen nicht möglich gewesen wäre, die Kulturstrategie in der Legislaturperiode 2018 bis 2023 zu erarbeiten. Dies wäre einerseits in der Pandemie begründet, die erforderliche Kommunikationsprozesse erschwert hätte, und andererseits in der Bündelung zahlreicher Kapazitäten im Rahmen des Jubiläumsjahres zur Kärntner Volksabstimmung, die damit beim Strategieentwicklungsprozess gefehlt hätten. Der Beteiligungsprozess zur Entwicklung der Strategie wäre nun auf die Legislaturperiode 2023 bis 2028 verschoben.
- (3) Das Land hatte die im Regierungsprogramm der Jahre 2013 bis 2018 vorgesehene Kulturstrategie nicht vollständig erarbeitet. In einer Regierungssitzung im März 2018 berichtete der Landeskulturreferent über den aktuellen Status der Kulturstrategie. Im Zuge dessen wurden etwa Förderschwerpunkte vorgestellt, die das Land durch Schwerpunktjahre setzte. Das Land führte damals aus, dass eine Kulturförderstrategie nicht statisch festgeschrieben werden könne, sondern flexibel auf sich ändernde Umstände reagiert werden müsse. Das darauffolgende Regierungsprogramm der Jahre 2018 bis 2023 sah die Entwicklung einer Kulturstrategie nicht mehr explizit vor,

im Regierungsprogramm 2023 bis 2028 war die Erstellung einer Kulturstrategie wieder enthalten.

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung wies das Land auf kulturelle Schwerpunkte der Jahre 2019 bis 2023 hin und gab an, dass es die Arbeit an einer Kulturstrategie nach der Neukonstituierung des Kulturgremiums⁹ für die Legislaturperiode 2023 bis 2028 aufnehmen würde.

In Bezug auf die empfohlene Festlegung von Wirkungs- und Leistungszielen und entsprechenden Indikatoren verwies das Land bei der Follow-up-Überprüfung auf das Wirkungsziel „Kärnten verfügt über eine vielfältige Kulturlandschaft, deren Ausformungen identitätsstiftend in der Gesellschaft verankert sind“. Dieses legte es im Rahmen der Wirkungsorientierung für das Globalbudget Kunst, Kultur und Wissenschaft fest. Zu diesem Wirkungsziel formulierte es fünf Kennzahlen und fünf Maßnahmen, deren Erfolg es im Rahmen des Wirkungscontrollings¹⁰ regelmäßig evaluierte. Die Kennzahlen und Maßnahmen waren entweder allgemein formuliert („Information und Bewusstseinsbildung“) oder bezogen sich lediglich auf bestimmte Bereiche der Kulturförderung („Teilnehmende Schulklassen am Angebot Schule ins Museum“).

- 8.2 Obwohl das Land die Kulturstrategie nicht wie geplant erstellte, kam es einem Teil der Empfehlung des LRH durch die Formulierung eines Wirkungsziels und entsprechender Indikatoren nach, weshalb der LRH die Empfehlung als teilweise umgesetzt einstufte. Der LRH teilte die Sicht des Landes, wonach eine Kulturstrategie nicht statisch festzuschreiben wäre. Der LRH empfahl dem Land daher erneut, die Arbeit an einer mehrjährigen Strategie für den Kulturbereich ehestmöglich aufzunehmen, diese rasch zu beschließen und in der Folge laufend weiterzuentwickeln. In diesem Zusammenhang wies der LRH wie auch schon im Vorbericht darauf hin, dass jährliche Schwerpunktsetzungen eine mehrjährige Kulturstrategie nicht ersetzen konnten.

⁹ Die Mitglieder des Kärntner Kulturgremiums waren gemäß dem Kärntner Kulturförderungsgesetz von der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen.

¹⁰ Die Wirkungsorientierung und das Wirkungscontrolling waren Teile der Haushaltsreform, die das Ziel verfolgte, mehr Qualität und Transparenz im Verwaltungshandeln zu schaffen.

Der LRH stellte fest, dass das Land im Rahmen der Wirkungsorientierung ein Wirkungsziel für den Kulturbereich festgelegt und dazu Kennzahlen und Maßnahmen definiert hatte. Die Kennzahlen und Maßnahmen deckten nur bestimmte Bereiche der Kulturförderung ab, weshalb der LRH empfahl, auch über die Wirkungsorientierung hinaus Kennzahlen und Maßnahmen für alle Bereiche der Kulturförderung zu definieren. Darüber hinaus empfahl er, neben dem Wirkungscontrolling auch die Kennzahlen selbst regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie geeignet waren, das Wirkungsziel zu untermauern und sie im Bedarfsfall zu überarbeiten.

- 8.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Prozess für die „Kärntner Kulturstrategie 2030“ gestartet wäre. Um die gedeihliche Entwicklung der Kulturlandschaft Kärntens nachhaltig zu gewährleisten, wäre im Regierungsprogramm „Zukunft Kärnten 2023-2028“ die Erstellung der „Kärntner Kulturstrategie 2030“ zur Identifizierung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Kärntner Kunst- und Kulturbereichs und zur Festlegung von Schwerpunktthemen formuliert.*

Ziel wäre der Erhalt der Vielfalt der Kärntner Kulturszene bei gleichzeitiger Schärfung von Alleinstellungsmerkmalen des Kulturlandes Kärnten. Dafür wäre ein Prozess erforderlich, der unter Einbindung und aktiver Beteiligung der Kärntner Kunst- und Kulturschaffenden, der Bevölkerung und Stakeholder aus Wirtschaft und Tourismus ablaufen sollte, um aktuelle und zukünftige Fragestellungen beantworten zu können und entsprechend nachhaltige Maßnahmen abzuleiten.

- 8.4 Der LRH bekräftigte seine Empfehlung, dass die Abteilung 14 rasch eine Kulturstrategie für das Land Kärnten beschließen sollte. Diese Strategie sollte in der Folge die Basis für die laufende Weiterentwicklung unter Einbindung der Kulturschaffenden des Landes sein.

Definition von mess- und überprüfbaren Zielen (Empfehlung 2)

- 9.1 (1) Das Regierungsprogramm der Jahre 2013 bis 2018 und die Landesvoranschläge der Jahre 2014 und 2015 sahen Zielevaluierungen nach qualitativen und quantitativen Kriterien vor. Die Erstüberprüfung durch den LRH hatte ergeben, dass keine konkreten mess- und überprüfbaren Ziele existierten und das Land keine standardisierte

Zielevaluierung von Förderbereichen vornahm. Der LRH hatte daher empfohlen, einen standardisierten Evaluierungsprozess festzulegen und dabei auch Indikatoren und Messgrößen zu definieren, anhand derer die Wirkung und der Zielerreichungsgrad festgestellt werden konnten. (TZ 5)

(2) Im Nachfrageverfahren sah das Land die Empfehlung als teilweise umgesetzt und plante ihre vollständige Umsetzung. Das Land verwies in diesem Zusammenhang auf das zum Globalbudget Kunst, Kultur und Wissenschaft formulierte Wirkungsziel 1.04.01. Als Kennzahlen für die Messung der Zielerreichung nannte es etwa die Anzahl der eingetragenen Veranstaltungen in der Veranstaltungsdatenbank oder die Anzahl der ausgegebenen Kulturpässe für sozial Benachteiligte.

(3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung verwies das Land auf Zielvorgaben, die sich aus dem Kulturförderungsgesetz ergaben. Demnach waren kulturelle Tätigkeiten im Interesse des Landes und seiner Bewohner zu fördern und Förderungen hatten insbesondere dann zu erfolgen, wenn kulturelle Tätigkeiten in Kärnten ausgeübt wurden oder einen Bezug zu Kärnten hatten. Zusätzlich führte das Land an, dass sich Ziele aus den allgemeinen und speziellen Kulturförderungsrichtlinien¹¹ ableiten ließen. So war als Ziel der allgemeinen Kulturförderungsrichtlinie angeführt, dass sie auf eine ausgewogene Förderungsvergabe in allen Kulturbereichen abzielen sollte und das Verhältnis von Förderungen der zeitgenössischen Kunst und Förderungen des Erhalts des kulturellen Erbes ausgeglichen sein sollte. Die Förderungsrichtlinie der Volkskultur enthielt Ziele wie den Erhalt der Musikkapellen oder die Bewahrung der Kärntner Tracht. Die Ziele der allgemeinen und speziellen Kulturförderungsrichtlinien waren weitestgehend unkonkret formuliert und damit nicht mess- und überprüfbar. Abseits der in den Förderungsrichtlinien enthaltenen Ziele legte das Land keine weiteren Ziele fest.

Das Land verwies in Bezug auf die Evaluierungen auf Auswertungen zur Film- und Verlagsförderung sowie zu Projekten in Bezug auf die slowenische Volksgruppe. Diese Auswertungen waren Darstellungen der Fördertätigkeit im Kulturbericht oder in Regierungssitzungsakten und umfassten etwa Förderhöhen oder die Anzahl der

¹¹ siehe TZ 16 und 17

Anträge. Diese Angaben boten einen Überblick über den jeweiligen Förderbereich. Sie waren jedoch für eine Evaluierung des Förderbereichs nicht geeignet, insbesondere zumal das Land vorab keine Messgrößen für die Evaluierung festlegte. Zur Evaluierung weiterer Förderbereiche machte das Land keine Angaben. Mangels konkreter, mess- und überprüfbarer Zielformulierungen konnten die Förderbereiche nicht evaluiert werden.

- 9.2 Der LRH stellte fest, dass das Land für einzelne Förderbereiche keine konkreten, mess- und überprüfbaren Ziele formulierte und demnach auch keine systematische Evaluierung der Zielerreichung vornahm. Er stuft die Empfehlung daher als offen ein und empfahl dem Land erneut, Indikatoren und Messgrößen für eine Evaluierung festzulegen, anhand derer die Wirkung und die Zielerreichung der Fördertätigkeit festgestellt werden konnten.
- 9.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es im Rahmen der Implementierung eines standardisierten Evaluierungsprozesses über die Wirkungsorientierung hinaus zusätzliche Wirkungs- und Leistungsziele erarbeiten werden würde.*
- 9.4 Der LRH wies erneut darauf hin, dass die zu erarbeitenden Ziele des Landes konkret sowie mess- und überprüfbar sein sollten.

Fertigstellung der Evaluierung des Chorwesens (Empfehlung 3)

- 10.1 (1) Das Land plante im Jahr 2016 eine Evaluierung des Chorwesens, um die Ist-Situation zu erheben, Problemfelder zu analysieren und daraus einen Maßnahmenkatalog abzuleiten. Ziel war es, die Qualität der Kärntner Chorlandschaft zu verbessern. Der Zeitplan dieses Vorhabens sah vor, dass die Evaluierung im November 2016 fertiggestellt sein und die Umsetzung mit Jahresbeginn 2017 erfolgen sollte. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH war die Evaluierung nicht abgeschlossen. Der LRH hatte daher empfohlen, diese zeitnah abzuschließen. (TZ 5)
- (2) Im Nachfrageverfahren beurteilte das Land diese Empfehlung als vollständig umgesetzt und teilte mit, dass es die Evaluierung des Chorwesens Ende 2017 fertig gestellt hätte. Das Land übermittelte dazu im Rahmen des Nachfrageverfahrens den Bericht „Chorwesen in Kärnten – eine Evaluation“.

(3) Im Jahr 2020 nahm das Land die Evaluierung des Chorwesens neuerlich auf und legte dazu im November 2021 einen Bericht vor. Ein Ziel der ursprünglich geplanten Evaluierung des Chorwesens war, aus der Analyse der Problemfelder einen Maßnahmenkatalog abzuleiten. Keiner der beiden Evaluierungsberichte enthielt einen Katalog mit umzusetzenden Maßnahmen, die der Verbesserung der Chorlandschaft in Kärnten dienen sollten. Damit konnte nicht erhoben werden, zu welchen konkreten Ergebnissen die Evaluierung gekommen war und wie die Evaluierungsergebnisse in der Praxis umgesetzt werden sollten. Darüber hinaus war mangels geplanter Maßnahmen eine Nachverfolgung der Umsetzungsschritte nicht möglich.

- 10.2 Nachdem das Land die Evaluierung des Chorwesens abgeschlossen hatte und eine Folgeevaluierung vornahm, stuft der LRH diese Empfehlung als vollständig umgesetzt ein. Der LRH kritisierte, dass keine der beiden Evaluierungen den ursprünglich geforderten Maßnahmenkatalog enthielt und damit keine konkreten Umsetzungsschritte abgeleitet werden konnten. Der LRH empfahl, Evaluierungen stets auch um konkrete Maßnahmen zu ergänzen, um Evaluierungsergebnisse zur Umsetzung zu bringen.

Entscheidung über die Weiterführung oder die Einstellung der Carinthia Film Commission (Empfehlung 4)

- 11.1 (1) Die Carinthia Film Commission war eine Service- und Beratungsstelle für Filmschaffende, über die auch Förderungen von nationalen und internationalen Kino- und TV-Produktionen beantragt werden konnten. Das Land beabsichtigte, die auf Basis eines Pilotprojekts eingerichtete Carinthia Film Commission am Ende des Jahres 2016 zu evaluieren und über deren Zukunft zu entscheiden. Zum Zeitpunkt der Überprüfung durch den LRH lag ein vorbereiteter Akt für eine Regierungssitzung vor, eine Entscheidung stand jedoch noch aus. Der LRH hatte daher empfohlen, zeitnah eine Entscheidung über die Einstellung oder Weiterführung der Carinthia Film Commission zu treffen. (TZ 5)
- (2) Im Nachfrageverfahren stuft das Land diese Empfehlung als vollständig umgesetzt ein. Das Land teilte mit, dass es zugunsten einer Fortführung der Carinthia Film Commission entschieden hätte.

(3) Die Carinthia Film Commission war ursprünglich als Pilotprojekt mit einer Laufzeit vom 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2016 eingerichtet. Laut den entsprechenden Richtlinien war eine Evaluierung nach dieser Laufzeit geplant. Das Land trug das Ergebnis der Evaluierung in der Regierungssitzung vom 10. Jänner 2017 vor und stufte das Bestehen der Carinthia Film Commission als positiv ein. In weiterer Folge entschied sich die Landesregierung zu deren Fortführung für das Jahr 2017. Auch nach Ablauf dieses Jahres erfolgte eine Evaluierung, bei der die Werbewerte der einzelnen Produktionen im Verhältnis zu den eingesetzten Fördermitteln untersucht wurden. Die Unterlagen zur Entscheidung über die Weiterführung der Carinthia Film Commission waren strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut.

- 11.2 Der LRH stellte fest, dass sich das Land nach wiederkehrenden Evaluierungen für eine Fortführung des ursprünglichen Pilotprojekts der Carinthia Film Commission entschied. Die Empfehlung des LRH aus dem Vorbericht war damit vollständig umgesetzt. Der LRH erachtete es als positiv, dass das Land dieser Entscheidung jeweils eine Evaluierung dieses Förderbereichs vorausschickte und Unterlagen dazu strukturiert und nachvollziehbar aufgebaut hatte.

Festlegung eines standardisierten Evaluierungsprozesses (Empfehlung 5)

- 12.1 (1) Die Erstüberprüfung durch den LRH hatte ergeben, dass es im Bereich der Kulturförderung keinen standardisierten Evaluierungsprozess gab. Der LRH hatte daher empfohlen, einen solchen Prozess zu entwickeln und Indikatoren und Messgrößen festzulegen, anhand derer die Wirkung und der Zielerreichungsgrad von Förderungen festgestellt werden konnten. Dabei sollte insbesondere auf die Einhaltung vorgesehener Zeitpläne geachtet werden. (TZ 5)

(2) Das Land stufte diese Empfehlung als teilweise umgesetzt ein. Es teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es von Förderungsempfängern nach Projektabschluss Tätigkeitsberichte einforderte. Aus diesen Berichten gewonnene Daten erachtete das Land als Basis für eine Evaluierung, um die Fördermaßnahmen an die Ergebnisse aus der Evaluierung anzupassen. Darüber hinaus teilte das Land mit, dass es bei mehrjährigen Förderungen nach Ablauf der Förderperiode verpflichtende, strukturierte Evaluierungsgespräche durchführte. Auch mit anderen

Förderungsempfängern würde es in Abhängigkeit von zeitlichen und personellen Ressourcen Qualitätsdialoge durchführen.

Das Land würde in Zukunft auch im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen einen standardisierten Fragebogen für die interne Evaluierung im Rahmen der Jahresgespräche mit großen volkskulturellen Verbänden bzw. zukünftig in Frage kommenden Förderwerbern für mehrjährige Förderzusagen einsetzen.

(3) Im Zusammenhang mit einem Evaluierungsprozess verwies das Land im Zuge der Follow-up-Überprüfung auf Unterlagen, die es von den Fördernehmern forderte. Es handelte sich dabei um einen Bericht über das Fördervorhaben und einen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel. Die Fördernehmer mussten diese Nachweise bis zu dem im Zusicherungsschreiben oder Fördervertrag festgesetzten Datum vorlegen. Die Nachweise dienten der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung, eine systematische Evaluierung der vorgelegten Daten erfolgte nicht.

12.2 Aus Sicht des LRH war ein standardisierter Evaluierungsprozess dadurch gekennzeichnet, dass er Prozessschritte sowie Indikatoren und Messgrößen festlegte, die dazu geeignet waren, die Zielerreichung von Förderungen systematisch zu erheben. Da das Land in Bezug auf die Fördertätigkeit im Kulturbereich keinen Prozess dieser Art festgelegt hatte, stuft der LRH diese Empfehlung als offen ein. Um eine ideale Nutzung bereitgestellter öffentlicher Finanzmittel sicherzustellen, bekräftigte der LRH seine ursprüngliche Empfehlung und empfahl dem Land, einen standardisierten Prozess zu entwickeln mit dem die Wirkung und die Zielerreichung von Kulturförderungen festgestellt werden können. Der LRH empfahl weiters, die Evaluierung von gewährten Förderungen an Kulturschaffende so zu gestalten, dass neben der Freiheit des kulturellen Schaffens auch die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln berücksichtigt wird.

12.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es einen standardisierten Evaluierungsprozess implementieren würde.*

Anpassung der Fördermaßnahmen (Empfehlung 6)

13.1 (1) Die Erstüberprüfung der Kulturförderung durch den LRH hatte ergeben, dass es aufgrund des Fehlens eines standardisierten Evaluierungsprozesses auch keine darauf

aufbauende Weiterentwicklung oder Anpassung der Fördermaßnahmen gab. Der LRH hatte daher empfohlen, die Fördermaßnahmen entsprechend der Ergebnisse aus dem festzulegenden Evaluierungsprozess anzupassen. (TZ 5)

(2) Das Land erachtete diese Empfehlung als teilweise umgesetzt. Es teilte dazu mit, dass die gewonnenen Daten der Tätigkeitsberichte (Verwendungskontrolle) als Basis für die Evaluierung dienen würden, um in weiterer Folge die Fördermaßnahmen an die Evaluierungsergebnisse anzupassen. Es verwies neben der Evaluierung mehrjähriger Förderungen auch auf die Evaluierung spezieller Förderprogramme. Im Bereich der Verlagsförderung würden sich etwa gewonnene Ergebnisse auf die Ausschreibung im Folgejahr auswirken. Das Land teilte weiters mit, dass es ein in der Vergangenheit geplantes elektronisches Evaluierungstool nicht hätte umsetzen können. Das Land begründete dies mit der Pandemie, durch die Ressourcen für Unterstützungsmaßnahmen sowie deren Abwicklung und Kontrolle eingesetzt werden mussten.

(3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung teilte das Land mit, dass es Evaluierungsgespräche mit Fördernehmern mehrjähriger Förderungen und mit sogenannten „Big Players“ (etwa Festivals) sowie mit Interessensgruppen des volkulturellen Bereichs führe. Fallweise würde es auch zur Anpassung und Weiterentwicklung von Fördermaßnahmen kommen. Diese Branchengespräche waren nicht dokumentiert und fanden unregelmäßig statt, weshalb sie keiner systematischen Evaluierung entsprachen. Auch die Auswahl der Interessensgruppen durch das Land entsprach keiner systematischen Evaluierung, weil von dieser Vorgehensweise nicht alle Fördernehmer und Fördermaßnahmen erfasst waren.

- 13.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Fördermaßnahmen etwa aufgrund von Branchengesprächen mit Interessensgruppen anpasste. Diese waren jedoch nicht dazu geeignet, den Anpassungsbedarf aller Fördermaßnahmen zu überprüfen, weil nicht alle Förderbereiche in Interessensgruppen gebündelt waren. Aufgrund des fehlenden standardisierten Evaluierungsprozesses¹² erfolgte die Anpassung von Fördermaßnahmen nicht im Sinne einer systematischen Weiterentwicklung. Der LRH

¹² siehe TZ 12

stufte den Umsetzungsstand dieser Empfehlung als offen ein. Er hielt an seiner ursprünglichen Empfehlung fest und empfahl, die Fördermaßnahmen entsprechend der Ergebnisse aus dem festzulegenden Evaluierungsprozess anzupassen.

Vertretbares Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der Evaluierung (Empfehlung 7)

- 14.1 (1) Die erste Überprüfung durch den LRH hatte ergeben, dass es keinen standardisierten Evaluierungsprozess gab und Evaluierungen einzelner Kulturbereiche teilweise lange andauerten. Der LRH hatte in diesem Zusammenhang empfohlen, darauf zu achten, dass entstehende Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierung standen. (TZ 5)
- (2) Das Land erachtete diese Empfehlung als teilweise umgesetzt und teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es Evaluierungen mangels personeller Ressourcen nicht im erforderlichen Ausmaß durchführen könnte.
- (3) Das Land teilte im Zuge der Follow-up-Überprüfung mit, dass es, sofern es dafür Ressourcen hätte, Evaluierungen der einzelnen Förderbereiche nach Möglichkeit jährlich durchführen würde. Die Überprüfung durch den LRH ergab, dass die Evaluierungen keiner Systematik folgten und auch keine entsprechende Dokumentation vorlag.
- 14.2 Der LRH stellte fest, dass es nach wie vor keinen standardisierten Evaluierungsprozess gab und beurteilte den Umsetzungsstand dieser Empfehlung somit als offen. Der LRH empfahl dem Land, einen Prozess zur Evaluierung von gewährten Förderungen an Kulturschaffende einzuführen und diesen so zu gestalten, dass entstehende Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierung standen.
- 14.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es einen standardisierten Evaluierungsprozess implementieren würde.*
- 14.4 Der LRH wies nochmals darauf hin, dass bei der Implementierung des standardisierten Evaluierungsprozesses Kosten und Nutzen im Einklang stehen sollten.

Durchgängige Abstimmung zwischen den Förderungsträgern (Empfehlung 8)

- 15.1 (1) Ein Förderungsgrundsatz des Kärntner Kulturförderungsgesetzes¹³ sah vor, dass eine Förderung nach diesem Gesetz die Kulturförderung durch andere öffentliche Förderungsträger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührte. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahme mit solchen anderen Förderungsträgern sollte jedoch angestrebt werden.

In den Förderformularen waren weitere beim Land Kärnten oder anderen öffentlichen Rechtsträgern beantragte oder bereits gewährte Förderungen zum gleichen Gegenstand anzuführen. Die Erstüberprüfung durch den LRH hatte ergeben, dass darüber hinausgehende Abstimmungen innerhalb des Landes nicht durchgängig erfolgten. Der LRH hatte daher empfohlen, im Falle von Mehrfachförderungen auf eine durchgängige Abstimmung zwischen den Förderungsträgern zu achten. (TZ 6)

(2) Im Nachfrageverfahren sah das Land diese Empfehlung als teilweise umgesetzt. Es führte dazu aus, dass bei großen Projekten eine Abstimmung mit anderen Förderstellen (Tourismus, Gemeinden, Gemeindeabteilung, Jugendreferat) erfolgen würde. Darüber hinaus gab es an, dass es etwa mit der Landeshauptstadt Klagenfurt eine ex-ante Abstimmung am Beginn des Förderjahres gäbe und dass auch mit dem Bundeskanzleramt Kontakt gehalten würde.

In Bezug auf die Antragsformulare teilte das Land im Zuge des Nachfrageverfahrens mit, dass diese zugleich als Dokumentation dienen würden und eine Berücksichtigung der in den Antragsformularen bekanntgegebenen Informationen und gegebenenfalls auch eine Abstimmung mit anderen Stellen erfolgen würde.

(3) Das Kärntner Kulturförderungsgesetz legte fest, dass vor Gewährung einer Förderung festzustellen war, ob das betreffende Vorhaben auch von anderen öffentlichen Förderungsträgern gefördert werden sollte. Das Land teilte im Zuge der Follow-up-Überprüfung mit, dass es die im Förderantrag angeführten Förderungen von anderen Förderstellen grundsätzlich überprüfen würde. Die Überprüfung würde durch Nachfrage bei der Förderstelle, durch Abfrage in der Transparenzdatenbank und im Falle der Stadt Klagenfurt durch eine Übermittlung von Förderlisten erfolgen.

¹³ Kärntner Kulturförderungsgesetz 2001, StF: LGBl. Nr. 45/2002 i.d.g.F.

Die Abteilung führte aus, dass die Abstimmung mit anderen Gebietskörperschaften bei Förderungen mit mehreren Fördergebern eine zentrale Tätigkeit der Abteilung wäre und überwiegend telefonisch erfolgen würde. Eine Dokumentation der Abstimmungstätigkeit gäbe es jedoch nicht.

- 15.2 Der LRH kritisierte, dass das Land Kulturförderungen mit anderen öffentlichen Förderungsträgern zwar abstimmte, dies jedoch wie auch schon zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung nicht dokumentierte. Mangels der Dokumentation war nicht nachvollziehbar, ob die Abstimmung systematisch bei allen Anträgen erfolgte, die auf Förderungen anderer Förderstellen verwiesen. Der LRH erachtete diese Empfehlung somit als teilweise umgesetzt. Er empfahl dem Land sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehene Abstimmung der Förderungsträger bei Mehrfachförderungen durchgängig erfolgt und auch nachvollziehbar dokumentiert wird. Im Sinne einer Effizienzsteigerung des Förderwesens des Landes Kärntens verwies der LRH in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit einer zentralen Datenbank zur Koordination und Steuerung aller Förderaktivitäten des Landes.
- 15.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Dokumentation der Abstimmung mit anderen Förderstellen grundsätzlich im Aktenvermerk des Genehmigungsakts sowie durch das Abfrageergebnis aus der Transparenzdatenbank erfolgen würde.*
- 15.4 Der LRH wies darauf hin, dass im Zuge der Follow-up-Überprüfung keine Dokumentation vorgelegt werden konnte und bekräftigte daher seine Empfehlung, die Abstimmungstätigkeiten entsprechend transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Förderrichtlinien

Erstellung geeigneter Förderrichtlinien für die Kulturförderungen (Empfehlung 9)

- 16.1 (1) Zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung verfügte das Land über gesonderte Förderrichtlinien für Preisvergaben, Verlagsförderungen, Filmförderungen und Förderungen der Volkskultur. Für den überwiegenden Teil der Kulturförderungen zog das Land die „Allgemeine Richtlinie für Förderungen aus Landesmitteln“ aus dem Jahr 1964 heran. Diese allgemeine Förderrichtlinie galt für die Förderung kultureller, sportlicher, sanitärer, sozialer oder wirtschaftlicher Vorhaben. Diese Richtlinie war

jedoch nicht mehr aktuell und nicht geeignet, eine spezielle Förderrichtlinie für die Kulturförderung zu ersetzen. Der LRH hatte daher die Erstellung geeigneter Förderrichtlinien für die Kulturförderungen empfohlen, um eine transparente und objektive Fördervergabe zu gewährleisten und damit die Ziele des Förderwesens wie eine gesteigerte Nachvollziehbarkeit, Transparenz und Fairness in der Fördervergabe umzusetzen. (TZ 7)

(2) Im Nachfrageverfahren teilte das Land mit, dass es die Empfehlung vollständig umgesetzt hätte und die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien seit dem Jahr 2017 in Kraft wären.

(3) Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung bestand eine aktuelle Kulturförderungsrichtlinie, das Land veröffentlichte diese auf dem Kulturchannel¹⁴.

- 16.2 Das Land hatte eigene Förderrichtlinien für die Kulturförderung erstellt und die Empfehlung des LRH damit vollständig umgesetzt.

Abstimmung zwischen bestehenden Richtlinien und der Kulturförderungsrichtlinie (Empfehlung 10)

- 17.1 (1) Im Zuge der Erstellung einer geeigneten Förderrichtlinie für Kulturförderungen wären die zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung durch den LRH bestehenden Richtlinien zu evaluieren und entsprechend anzupassen. (TZ 7)

(2) Im Nachfrageverfahren teilte das Land mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. Die erlassenen Kulturförderungsrichtlinien wären für Förderungen in sämtlichen Sparten der Kultur gültig, sofern für diese Bereiche keine eigenen Richtlinien existierten. Soweit spezifische Richtlinien zu bestimmten Sachverhalten keine Regelungen beinhalteten, wären die Kulturförderungsrichtlinien ergänzend heranzuziehen. Das Land führte aus, dass die spezifischen Richtlinien aus unterschiedlichen Gründen bestanden. So hätten die Richtlinien für die Film- und Verlagsförderung beihilfenrechtliche und organisatorische Gründe. Die Richtlinie für Förderungen der darstellenden Kunst würde Fördervoraussetzungen konkretisieren. Die Volkskultur-Richtlinie stamme aus der Zeit, als die Volkskultur organisatorisch als

¹⁴ siehe TZ 46

Unterabteilung geführt wurde, wobei das Land an einer optimalen Zusammenführung der Förderungen der bisherigen Unterabteilungen arbeiten würde.

(3) Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung bestanden vier zusätzliche Richtlinien für Förderungen in bestimmten Kulturbereichen. Die Kulturförderungsrichtlinie fungierte dabei als allgemeine Richtlinie, deren Förderbereiche sich an den 16 LIKUS-Kategorien¹⁵ orientierten. Damit konnte sie für ein breites Spektrum an Förderungen in sämtlichen Kultursparten herangezogen werden. Bei Bestehen von speziellen Richtlinien für Kulturbereiche waren diese vordergründig heranzuziehen und die allgemeine Kulturförderungsrichtlinie galt in diesen Fällen ergänzend. Die Kulturförderungsrichtlinie verwies auf folgende spezielle Richtlinien:

- Richtlinien zur Förderung der Volkskultur in Kärnten
- Richtlinien der Verlagsförderung
- Förderrichtlinien der Darstellenden Kunst
- Richtlinien der Carinthia Film Commission

Neben der allgemeinen Kulturförderungsrichtlinie stellte das Land die Richtlinien für Förderungen der Darstellenden Kunst und für Verlagsförderungen auf dem Kulturchannel¹⁶ zur Verfügung. Die Richtlinien der Volkskultur und der Carinthia Film Commission veröffentlichte das Land nicht an dieser Stelle, sondern auf jeweils separaten Websites.

Im Zuge der Follow-up-Überprüfung führte das Land an, dass es eine allgemeine Richtlinie zur Abdeckung aller Förderbereiche grundsätzlich für ausreichend erachten würde.

- 17.2 Der LRH stellte fest, dass vier spezielle Richtlinien für bestimmte Förderbereiche zusätzlich zur allgemeinen Kulturförderungsrichtlinie galten. Der LRH erachtete die Empfehlung als vollständig umgesetzt. Der LRH kritisierte, dass nicht alle gültigen Richtlinien an einer Stelle auf der vom Land genutzten Website abrufbar waren. Der

¹⁵ Der Kulturbereich war nach dem LIKUS-System in 16 Kategorien unterteilt, wodurch eine Zuordnung von Kulturförderungen zu spezifischen Kategorien wie Musik oder Literatur ermöglicht war (siehe auch TZ 43).

¹⁶ siehe TZ 46

LRH empfahl, alle gültigen Richtlinien auch an einer zentralen Stelle auf der Website zu veröffentlichen.

Förderungen

Vereinheitlichung der Darstellung der Kulturförderungen (Empfehlung 11)

- 18.1 (1) Die vom Land in den verschiedenen Unterlagen ausgewiesenen oder verbuchten Kulturförderungen differierten. Der Kulturbericht des Landes beinhaltete sämtliche Auszahlungen der für Kultur zuständigen Abteilung, worin neben Förderungen auch Personal-, Investitions- und Sachauszahlungen enthalten waren. Diese Auszahlungen waren nicht nur in der Haushaltsgruppe 3 – Kunst, Kultur und Kultus verbucht, sondern teilweise auch in der Haushaltsgruppe 0 – Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung sowie in der Haushaltsgruppe 2 – Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft erfasst. Die in den Erläuterungen zum Landesvoranschlag ausgewiesenen Kulturförderungen umfassten darüber hinaus noch die in der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion verrechneten Personal-, Sach- und Investitionsauszahlungen. Der LRH hatte daher empfohlen, die Darstellung der Kulturförderungen in den unterschiedlichen Unterlagen zu vereinheitlichen. (TZ 8)
- (2) Das Land plante laut Angabe im Nachfrageverfahren keine Umsetzung dieser Empfehlung und betrachtete diese im Jahr 2022 als offen. Das Land begründete dies damit, dass eine vollständige betragsmäßige Übereinstimmung bei den Kulturauszahlungen des Landes in den unterschiedlichen Unterlagen wie Kulturbericht, Landesvoranschlag und Rechnungsabschluss beinahe ausgeschlossen sei. Weiters würden Personalkosten des administrativen Personals bei der LIKUS-Klassifizierung nicht berücksichtigt. Würde man von den gesamten Auszahlungen des Jahres 2020 gemäß Abfrage im Buchhaltungssystem die tatsächlichen Personalkosten abziehen, erhielte man einen Betrag, der fast genau der im Kulturbericht dargelegten Gesamtsumme entspräche.
- (3) Der LRH stellte fest, dass die Erläuterungen zu den Landesrechnungsabschlüssen und -voranschlägen bis zum Jahr 2018 eine Übersicht über sämtliche Kulturauszahlungen enthielten. Mit dem Umstieg auf die VRV 2015 ab dem Jahr 2019 war im Landesrechnungsabschluss keine Übersicht der Kulturauszahlungen mehr enthalten. Die in den Kulturberichten ausgewiesenen Fördersummen entsprachen der LIKUS-Klassifizierung und berücksichtigten neben Förderungen auch Personal-, Investitions- und Sachauszahlungen der Abteilung 14. Zusätzliche in der

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion verrechnete Personal-, Investitions- und Sachauszahlungen waren im Kulturbericht nicht ersichtlich.

- 18.2 Der LRH stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung keine Umsetzung dieser Empfehlung erfolgte. Er bemängelte die mit Anwendung der VRV 2015 fehlende umfassende Darstellung aller Kulturauszahlungen im Landesrechnungsabschluss sowie im -voranschlag. Der LRH bekräftigte daher seine im Vorbericht ausgesprochene Stellungnahme, wonach eine einheitliche Erfassung und Zuordnung der Kulturauszahlungen keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern würde und eine einheitliche und vollständige Darstellung der Kulturförderung unabhängig von der Mittelherkunft möglich und notwendig wäre.
- 18.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung zur Kenntnis nehmen und umsetzen würde.*

Zusammenlegung der Förderabwicklung der beiden Unterabteilungen (Empfehlung 12)

- 19.1 (1) Zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung des LRH war die Kulturabteilung in die beiden Unterabteilungen Kunst und Kultur sowie Volkskultur und Brauchtumswesen gegliedert. Die Standorte der beiden Unterabteilungen waren rund einen Kilometer voneinander entfernt, sie hatten jedoch eine gemeinsame Kanzleistelle, eine gemeinsame Rechnungsführung und eine gemeinsame Finanzstelle im Buchhaltungssystem. Im Herbst 2016 übersiedelte eine Unterabteilung innerhalb von Klagenfurt, wodurch sich die Distanz zwischen den beiden Unterabteilungen auf rund 500 Meter verkürzte. Die gemeinsame Kanzleistelle und Rechnungsführung blieben weiterhin an einem Standort. Durch die Dislozierung entstand ein zusätzlicher Aufwand an Postdiensten, wodurch sich der Verwaltungsaufwand bei Förderungsansuchen erhöhte. Der LRH hatte daher im Sinne einer effizienten und wirtschaftlichen Verwaltungsführung die räumliche und fachliche Zusammenlegung der Förderabwicklung der beiden Unterabteilungen empfohlen. (TZ 10, 12)
- (2) Im Nachfrageverfahren teilte das Land mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte und die Zusammenlegung der ehemaligen Unterabteilung Kunst und Kultur und der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen erfolgt wäre.

Fachlich und örtlich wären diese in der Abteilung 14 in der Burg in Klagenfurt zusammengeführt.

(3) Der LRH stellte fest, dass zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung keine räumliche Trennung der Förderabwicklung der ehemaligen Unterabteilungen mehr vorlag. Die Unterabteilungen blieben in Form von Sachgebieten bestehen.¹⁷ Eine fachliche Zusammenlegung erfolgte nicht, da die Förderabläufe aus Sicht der Abteilung 14 zu unterschiedlich wären. Somit bearbeitete das Sachgebiet Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten Förderfälle des Bereichs Kunst und Kultur, während das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen die restlichen Förderansuchen bearbeitete. Die Bearbeitungsprozesse zu Förderansuchen waren in den beiden Sachgebieten uneinheitlich.

- 19.2 Der LRH erachtete diese Empfehlung als teilweise umgesetzt und kritisierte die uneinheitlichen Bearbeitungsprozesse von Förderansuchen. Aus Sicht des LRH wären Prozesse aller einlangenden Anträge zu vereinheitlichen, um einen tatsächlichen Effizienzanstieg durch die Zusammenlegung der ehemaligen Unterabteilungen zu gewährleisten und Überhänge oder Engpässe von Personalressourcen besser ausgleichen zu können. Der LRH empfahl, den Förderprozess in den beiden Sachgebieten Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten sowie Volkskultur und Brauchtumswesen einheitlich zu gestalten.
- 19.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es einen einheitlichen Förderprozess in der Abteilung 14 geschaffen hätte.*

Einführung der elektronischen Aktenführung und Archivierung in der gesamten Kulturförderung (Empfehlung 13)

- 20.1 (1) Die zum Zeitpunkt der ersten LRH-Überprüfung für Kulturbelange zuständige Abteilung verfügte über kein durchgängiges elektronisches Aktenverwaltungssystem. Für sämtliche Kanzleitätigkeiten wie etwa die Protokollierung und die Bearbeitung von Verrechnungs- und Zahlungsaufträgen waren die Akten zwischen den beiden Unterabteilungen zu transportieren. Der LRH hatte daher insbesondere vor dem Hintergrund der räumlichen Trennung der beiden Unterabteilungen die Einführung

¹⁷ siehe TZ 4

der elektronischen Aktenführung und Archivierung in der gesamten Kulturförderung empfohlen. (TZ 10)

(2) Das Land stufte diese Empfehlung im Nachfrageverfahren als teilweise umgesetzt ein. Die Abteilung würde, wie andere Abteilungen auch, neben der Verwendung eines elektronischen Aktenverwaltungssystems auch physische Akte führen. Für einen vollkommenen Umstieg auf den elektronischen Akt wäre aus Sicht der Abteilung ein Prozess von zentraler Stelle zu initiieren. Das Sachgebiet Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten hätte im Jahr 2022 komplett auf die Antragstellung mittels Online-Formular umgestellt, dies wäre auch als Vorbereitung auf das neue elektronische Aktenverwaltungssystem erfolgt. Dessen Implementierung würde schrittweise erfolgen und im Jahr 2024 flächendeckend in der Landesverwaltung zum Einsatz kommen.

(3) Der LRH stellte fest, dass das Land zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung physische und digitale Akte parallel führte. Grundsätzlich erfolgte die Antragsstellung im Sachgebiet Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten bereits online. Im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen langten Anträge überwiegend mittels analogem Formular ein. Die Abteilung begründete dies mit überdurchschnittlich älteren Antragstellern im volkskulturellen Bereich, die überwiegend ehrenamtlich tätig wären. Tatsächlich verwies die Abteilung auf der Website der Volkskultur ausschließlich auf zu nützende analoge Antragsformulare. Antragsteller erlangten somit keine Kenntnis über die Online-Beantragungsmöglichkeit von Förderungen des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen.¹⁸

Sämtliche zum Akt gehörigen Unterlagen speicherte die Abteilung im elektronischen Aktenverwaltungssystem und legte sie gleichzeitig auch physisch ab. Zu erbringende Verwendungsnachweise in Form von Rechnungskonzernen oder Belegübersichten speicherte die Abteilung ausschließlich im elektronischen System.

- 20.2 Der LRH erachtete diese Empfehlung zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung als teilweise umgesetzt. Der LRH kritisierte den durch die parallel geführten digitalen und physischen Akte entstehenden Mehraufwand und empfahl dem Land, im Zuge der

¹⁸ siehe dazu auch TZ 47

laufenden Umstellung auf das elektronische Aktenverwaltungssystem eine vollständige Umstellung auf eine digitale Arbeitsweise anzustreben und auch die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung weiter zu forcieren. Dies empfahl er insbesondere auch für das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen, um Effizienzverluste zu vermeiden.

- 20.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es auf einen digitalen Förderprozess umgestellt hätte.*

Bearbeitung der Förderakte im elektronischen Aktenverwaltungssystem (Empfehlung 14)

- 21.1 (1) Die zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung durch den LRH für Kulturbelange zuständige Abteilung verfügte über kein durchgängiges elektronisches Aktenverwaltungssystem. Eine elektronische Aktenführung würde etwa Durchlaufzeiten reduzieren, Routinearbeiten verringern, Arbeitsprozesse straffen, Fristen automatisch überwachen und die physische Ablage verringern. Der LRH hatte daher empfohlen, die Förderakte vom Förderantrag über die Genehmigung bis zur Förderungsabrechnung und Dokumentation im elektronischen Aktenverwaltungssystem zu bearbeiten. (TZ 10)

(2) Das Land stufte diese Empfehlung im Nachfrageverfahren als teilweise umgesetzt ein. Die Abteilung würde, wie andere Abteilungen auch, neben der Verwendung eines elektronischen Aktenverwaltungssystems auch physische Akte führen. Für einen vollkommenen Umstieg auf den elektronischen Akt wäre aus Sicht der Abteilung ein Prozess von zentraler Stelle zu initiieren. Das Sachgebiet Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten hätte im Jahr 2022 komplett auf die Antragstellung mittels Online-Formular umgestellt¹⁹, dies wäre auch als Vorbereitung auf das neue elektronische Aktenverwaltungssystem erfolgt. Dessen Implementierung würde schrittweise erfolgen und im Jahr 2024 flächendeckend in der Landesverwaltung zum Einsatz kommen.

(3) Die Digitalisierung der Förderfallabwicklung und -archivierung war in manchen Bereichen der Abteilung 14 vorangeschritten, während andere Bereiche kaum

¹⁹ siehe auch TZ 47

Veränderungen seit der Erstüberprüfung vorweisen konnten. Beispielsweise speicherten Sachbearbeiter Unterlagen zur Antragsstellung und Genehmigungsakte im elektronischen Aktenverwaltungssystem und druckten diese auch für parallel geführte physische Akte aus. Die Ablage der Verwendungsnachweise erfolgte ausschließlich im elektronischen Aktenverwaltungssystem.

In Bezug auf die noch nicht digitalisierten Förderprozesse der Abteilung 14 verwies das Land auf die zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung laufende Umstellung auf das elektronische Aktenverwaltungssystem.

- 21.2 Der LRH beurteilte diese Empfehlung als teilweise umgesetzt. Er bekräftigte seine Empfehlung aus dem Vorbericht und empfahl, die Förderakte abteilungsweit vom Förderantrag über die Genehmigung bis zur Abrechnung und Dokumentation ausschließlich im elektronischen Aktenverwaltungssystem zu bearbeiten. Da im Rahmen der Förderanträge mittels Onlineformular die Möglichkeit bestand, notwendige Nachweise direkt beizulegen, würde eine vermehrte Nutzung dieser Antragsart den Digitalisierungsprozess weiter unterstützen.
- 21.3 *Das Land teilte dazu mit, dass es die Förderakte seit der Umstellung auf das elektronische Aktenverwaltungssystem DIVA ausschließlich digital bearbeiten würde.*

Fallmäßige Erfassung der Förderungen bei der Zählung der Förderanträge (Empfehlung 15)

- 22.1 (1) Die zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung durch den LRH bestehende Unterabteilung Kunst und Kultur ermittelte die Anzahl der Förderanträge für die Jahre 2010 bis 2015 im Nachhinein mithilfe von Abfragen im Buchhaltungssystem und im elektronischen Aktenverwaltungssystem sowie einer intern geführten Absagenliste. Ab dem Jahr 2016 führte sie eine umfassende Subventionsliste, worin alle Förderfälle angeführt waren. Die Förderungen der Carinthia Film Commission, die Verlagsförderung, die Kulturpreise sowie die Förderungen der Aktion „Schule ins Museum“ wurden mit den Gesamtbeträgen geführt und mussten gesondert erfasst werden. Der LRH hatte empfohlen, alle Förderungen fallmäßig zu erfassen. (TZ 11)

(2) Im Nachfrageverfahren stufte das Land diese Empfehlung als vollständig umgesetzt ein und führte aus, dass Förderfälle in einer eigenen Datenbank erfasst würden. Absagen würde das Land gesondert erfassen.

(3) Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung übermittelte das Land statt dem angeforderten Auszug aus der Förderfalldatenbank die dem jährlichen Kulturbericht beigefügte Auflistung der Fördertätigkeiten nach dem LIKUS-Ansatz. Das Land übermittelte die online abrufbaren Kulturberichte bis inklusive jenem des Jahres 2021. Die Auflistung der Fördertätigkeiten enthielt alle bewilligten Einzelförderungen, auch die Einzelförderungen der Carinthia Film Commission, der Verlagsförderung und der Kulturpreise. Die Absagen führte das Land weiterhin gesondert, wobei die Sachgebiete Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten sowie Volkskultur und Brauchtumswesen nach wie vor keine gemeinsame Dokumentation der abgelehnten Förderansuchen aufwiesen. Im Rahmen der Förderungen der Aktion „Schule ins Museum“ erfolgte keine Auflistung der einzelnen Förderfälle. Weiters führte das Land im Kulturbericht unter „12. Diverses“ die Position „Diverse Zahlungen“ für das Jahr 2021 mit „Beratungskosten, Mieten und Sonstiges“ in der Höhe von 58.189 Euro ohne nähere Bezeichnung der Empfänger an.

- 22.2 Der LRH erachtete die bereits umgesetzte Einzelfalldarstellung der Förderungen in den Bereichen Carinthia Film Commission, Kulturpreise und Verlagswesen als positiv und beurteilte diese Empfehlung damit als teilweise umgesetzt. Er bemängelte, dass das Land noch nicht alle Förderungen einzeln erfasste. Weiters kritisierte der LRH, dass die Sachgebiete Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten sowie Volkskultur und Brauchtumswesen noch immer getrennte Übersichten über abgelehnte Förderansuchen führten.

Der LRH wiederholte seine ursprüngliche Empfehlung, die Förderanträge aller Förderungen fallmäßig zu erfassen und empfahl, sowohl die genehmigten als auch die abgelehnten Förderanträge in sachgebietsübergreifenden Listen zu führen, um einen gesamthaften Überblick gewährleisten zu können.

- 22.3 *Das Land teilte mit, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme Lösungswege für eine Förderfalldatenbank erarbeiten würde, welche alle Förderbereiche umfasst.*

- 22.4 Der LRH bekräftigte seine Empfehlung und empfahl dem Land ehestmöglich einen gesamthaften Überblick über alle Förderfälle der Abteilung 14 zu bieten.

Förderprozesse

Einführung von Schwellenwerten für den Förderprozess (Empfehlung 16)

- 23.1 (1) Die Erstüberprüfung durch den LRH hatte ergeben, dass jedes Förderansuchen einen Förderprozess mit zumindest 31 Stationen durchlaufen musste, unabhängig von der beantragten Förderhöhe. Diese Vorgehensweise führte insbesondere bei niedrigen Förderbeträgen zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand. Der LRH hatte daher empfohlen, Schwellenwerte für den Förderprozess einzuführen, da bei niedrigen Förderungen auch ein vereinfachtes Förderverfahren zur Anwendung kommen könnte. Die Genehmigungsanforderungen und sonstigen Anforderungen sollten mit steigenden Schwellenwerten auch höher werden. (TZ 13, 14)
- (2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es die Empfehlung teilweise umgesetzt hätte und auch nur eine teilweise Umsetzung planen würde. Aus seiner Sicht wären gleiche Abläufe bei allen Förderprozessen notwendig, um Prozesse durch diese Standardisierung so effizient wie möglich durchführen zu können. Darüber hinaus müssten bestimmte Genehmigungskreise eingehalten werden. Das Land gab an, dass es bei Kleinstförderungen ein vereinfachtes Verfahren anwenden würde.
- (3) Das Land verwies im Zuge der Follow-up-Überprüfung auf zwei vereinfachte Verfahren im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen. So würden dem zuständigen politischen Referenten die Kosten für Bustransporte der Aktion „Schule ins Museum“ im Rahmen eines Gesamtgenehmigungsakts vorgelegt werden. Zusätzlich kamen drei nach der beantragten Förderhöhe gestaffelte Antragsformulare zum Einsatz. So gab es Formulare für Förderhöhen bis zu 500 Euro, bis zu 2.000 Euro und über 2.000 Euro. Aus Sicht des Landes bestand die Vereinfachung darin, dass Förderwerber weniger Daten anführen mussten und das Land in weiterer Folge weniger Daten verarbeiten musste. Die Unterschiede der einzelnen Formulare waren gering und weiters enthielten die zwei Formulare für Förderungen bis 500 Euro bzw. bis 2.000 Euro im Anhang eine Regelung, die jedoch nur Fördersummen ab 30.000 Euro betraf.

Weitere vereinfachte Verfahren setzte das Land im Bereich der Kulturförderung nicht ein.

- 23.2 Der LRH stellte fest, dass die genannten Maßnahmen bereits zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung bestanden und das Land das vom LRH empfohlene Optimierungspotential nicht nutzte. Die gestaffelten Formulare im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen stellten keine Schwellenwerte für vereinfachte Förderverfahren im Sinne der ursprünglichen Empfehlung des LRH dar. Das Land setzte somit keine weiteren vereinfachten Verfahren ein und legte keinen Schwellenwert für vereinfachte Verfahren fest, weshalb der LRH den Umsetzungsstand dieser Empfehlung als offen einstufte. Der LRH kritisierte, dass das Land keine Schwellenwerte für den Förderprozess aller Förderbereiche festlegte, sondern nur im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen minimale Vereinfachungen vornahm. Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands bei niedrigen Förderbeträgen empfahl der LRH erneut, Schwellenwerte für alle Förderbereiche einzuführen und für darunterliegende Förderhöhen einen vereinfachten Förderprozess anzuwenden.

Der LRH wies darauf hin, dass die zwei Antragsformulare für Förderungen bis 500 Euro bzw. bis 2.000 Euro im Anhang Regelungen enthielten, die lediglich Fördersummen ab 30.000 Euro betrafen und somit für Förderwerber, die diese Antragsformulare nutzten, nicht relevant waren. Der LRH empfahl, in den Antragsformularen nur für die spätere Bearbeitung erforderliche Daten aufzunehmen.

- 23.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Förderformulare des volkskulturellen Bereichs gemäß der Empfehlung 16 angepasst hätte. Es würde die Einführung von Schwellenwerten und in diesem Zusammenhang vereinfachte Verfahren prüfen.*
- 23.4 Entsprechend seiner Empfehlung erachtete der LRH eine Vereinfachung der Verfahren bei niedrigen Förderhöhen als notwendig, weil damit ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden werden konnte.

Verpflichtende Genehmigung des politischen Referenten erst ab dem Überschreiten eines Schwellenwerts (Empfehlung 17)

- 24.1 (1) Der LRH hatte in seiner ersten Überprüfung festgestellt, dass Förderansuchen ungeachtet ihrer finanziellen Höhe einzeln vom politischen Referenten zu genehmigen waren, wodurch insbesondere bei niedrigen Förderbeträgen ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand entstand. Der LRH hatte daher empfohlen, dass die Genehmigung des politischen Referenten erst ab dem Überschreiten eines bestimmten höheren Schwellenwerts verpflichtend vorgesehen sein könnte. Förderbeträge, die unter diesem Schwellenwert lagen, könnte der politische Referent pauschal mit dem Förderplan genehmigen. Durch die Umsetzung dieser Empfehlung würde sich der Förderprozess für diese Förderfälle um sechs Schritte verkürzen. Weitere sechs bis zwölf Schritte könnten durch die Umstellung auf die elektronische Aktenführung eingespart werden. (TZ 13, 14)
- (2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es diese Empfehlung teilweise umgesetzt hätte und auch nur eine teilweise Umsetzung planen würde. Es wies darauf hin, dass bei Kleinstförderungen ein vereinfachtes Verfahren angewandt und es hier einen Gesamtgenehmigungsakt geben würde, auf dessen Basis die Förderungen geleistet werden. Diese Vorgehensweise würde zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens etwa bei niedrigen Zuschüssen für die Aktion „Schule ins Museum“ Anwendung finden und es wäre angedacht, dies auch für ähnlich hohe Zuschüsse im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen anzuwenden.
- (3) Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung hatte das Land diese Empfehlung mangels des eingeführten Schwellenwerts²⁰ nicht umgesetzt. Die Genehmigung von niedrigen Förderbeträgen erfolgte nach wie vor nicht pauschal mittels Förderplan, der politische Referent hatte auch niedrige Förderhöhen unverändert einzeln zu genehmigen.
- 24.2 Der LRH stufte den Umsetzungsstand dieser Empfehlung als offen ein. Er kritisierte, dass das Land keine Schwellenwerte für vereinfachte Förderverfahren festlegte und dadurch Förderanträge mit niedrigen Fördersummen nach wie vor einen

²⁰ siehe TZ 23

unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erforderten. Der LRH bekräftigte seine ursprüngliche Empfehlung und empfahl, Schwellenwerte für Förderprozesse einzuführen und bei niedrigen Förderungen ein vereinfachtes Förderverfahren anzuwenden, um den Bearbeitungsaufwand ins Verhältnis zur Förderhöhe zu setzen. So sollten etwa Förderakte mit geringen Fördersummen zukünftig mittels Sammelakt genehmigt werden.

- 24.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Einführung von Schwellenwerten und in diesem Zusammenhang vereinfachte Verfahren prüfen würde.*
- 24.4 Im Sinne der Verwaltungsökonomie erachtete der LRH eine Vereinfachung der Verfahren bei niedrigen Förderhöhen durch die Genehmigung von Sammelakten als zweckmäßig, da dadurch der Verwaltungsaufwand reduziert werden konnte.

Erstellung eines gemeinsamen Schreibens zur Verständigung über die Zusicherung der Förderung (Empfehlung 18)

- 25.1 (1) Die Verständigung des Fördernehmers über die Genehmigung der beantragten Förderung erfolgte durch ein Schreiben des politischen Referenten. Mit einem gesonderten Schreiben informierte die Abteilung den Fördernehmer über den vorzulegenden Verwendungsnachweis. Der LRH hatte daher empfohlen, die beiden Verständigungen durch ein gemeinsames Schreiben zu ersetzen. (TZ 13, 14)
- (2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte und nur noch ein Schreiben versenden würde. Das Schreiben würde die Förderhöhe und den Stichtag für den Verwendungsnachweis beinhalten. Dem Schreiben würde ein Hinweis auf die Kulturförderungsrichtlinien und ein Informationsblatt mit den wichtigsten Informationen zu den Förderbedingungen beiliegen.
- (3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung übermittelte das Land dem LRH Beispiele für seine Genehmigungsschreiben. Diese belegten, dass das Land die Fördernehmer nunmehr in einem gemeinsamen Schreiben über die Zusage sowie über zu erbringende Verwendungsnachweise verständigte.

- 25.2 Der LRH stellte fest, dass das Land nunmehr ein gemeinsames Schreiben an die Fördernehmer versandte und seine Empfehlung aus dem Vorbericht damit umsetzte.

Sicherstellung einer effizienten Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise (Empfehlung 19)

- 26.1 (1) Im Rahmen der Verwendungskontrolle prüfte die Abteilung die übermittelten Originalbelege auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die sachliche Prüfung erfolgte dabei durch denselben Sachbearbeiter, der das Förderansuchen bearbeitet hatte. Die rechnerische Prüfung führte der Rechnungsführer durch. Aus Sicht der Abteilung hätte sich diese Vorgehensweise aus Effizienzgründen bewährt, da der Sachbearbeiter aus der Bearbeitung des Förderfalls bereits mit der jeweiligen Materie vertraut wäre und so im Rahmen der Verwendungsprüfung den Förderzweck besser nachvollziehen könnte. Trotz der von der Abteilung genannten Effizienzgründe hatte der LRH empfohlen, im Sinne eines funktionierenden Internen Kontrollsystems eine effiziente Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise sicherzustellen. (TZ 13, 14)
- (2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte das Land mit, dass es die Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. In allen Förderbereichen der Abteilung wäre vorgesehen, dass eine Prüfung von Förderfällen nicht von Personen erfolgte, denen die Beurteilung der Förderfähigkeit, der Förderwürdigkeit und die Vorbereitung des gegenständlichen Förderungsvorschlags oblag. Auch bei der Filmförderung würde eine Funktionstrennung erfolgen.
- (3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung übermittelte das Land einen verschriftlichten Förderablauf für volkulturelle Förderungen. Darin waren auch Befangenheitsregeln und Regelungen für die Funktionstrennung im Zuge der Genehmigung von Förderansuchen und der späteren Prüfung der Verwendungsnachweise ausgeführt. Für die weiteren Bereiche der Kulturförderung hatte das Land keine schriftlichen Regeln zur Sicherstellung einer effizienten Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise erstellt. Auf Nachfrage teilte das Land mit, dass es dies als nicht notwendig erachten würde und davon ausging, dass die Funktionstrennung bei der Prüfung der Verwendungsnachweise durch das künftig zur Anwendung kommenden elektronische Aktenverwaltungssystem abgebildet werden würde.

- 26.2 Der LRH erachtete die Empfehlung als teilweise umgesetzt, da das Land den Förderablauf für das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen verschriftlichte und zugleich Regeln für die Funktionstrennung bzw. für die Stellvertretung festlegte. Der LRH bemängelte jedoch, dass das Land nicht für alle Sachgebiete eine Stellvertreterregelung bzw. Regeln zur Funktionstrennung in Bezug auf die Genehmigung von Förderansuchen und die spätere Prüfung der Verwendungsnachweise festlegte. Der LRH empfahl, für alle Förderungen der Abteilung 14 Regelungen für die Funktionstrennung bei der Genehmigung und Prüfung festzulegen und diese dann in das elektronische Aktenverwaltungssystem zu übernehmen.
- 26.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Förderprozess im elektronischen Aktenverwaltungssystem DIVA die Funktionstrennung dokumentieren würde. Darüber hinaus wäre die Funktionstrennung im Organigramm ersichtlich.*
- 26.4 Der LRH hielt fest, dass aus dem ihm übermittelten Organigramm entgegen der Behauptung der Abteilung in der Stellungnahme keine Regelungen zur Funktionstrennung ersichtlich waren. Er erachtete die mit der Einführung des elektronischen Aktenverwaltungssystems einhergehende technische Umsetzung der Funktionstrennung jedoch als positiv.

Nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungszwecke (Empfehlung 20)

- 27.1 (1) Zur Verwendungsprüfung erhielt die Abteilung die Originalbelege und übermittelte diese nach der durchgeführten Überprüfung wieder an den Fördernehmer. Über die Prüfung und die Belege erstellte der Rechnungsführer einen Aktenvermerk. Eine Dokumentation der Nachprüfung etwa mit Kopien der Originalbelege oder mittels digitaler Archivierung erfolgte nicht. Damit war die Nachvollziehbarkeit der vorgenommenen Überprüfung der Originalbelege nicht gewährleistet. Der LRH hatte daher empfohlen, dem Akt eine nachvollziehbare Dokumentation über die Prüfung der Verwendungsnachweise beizulegen, wobei bis zu einem festzulegenden Schwellenwert eine Belegübersicht mit einem Prüfvermerk ausreichend wäre. Belege sollten nach Möglichkeit digital abgelegt werden. (TZ 13, 14)

(2) Im Rahmen des Nachfrageverfahrens teilte das Land mit, dass es die Empfehlung vollständig umgesetzt hätte und der Fördernehmer eine Belegübersicht, die Originalbelege und die Zahlungsbestätigungen vorzulegen hätte. Zusätzlich würde den Förderungsempfängern eine Muster-Belegübersicht auf der Website zur Verfügung gestellt.

(3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung überprüfte der LRH anhand von Stichproben, ob das Land die Prüfung der Verwendungsnachweise nachvollziehbar dokumentierte. Die Fördernehmer hatten Belegübersichten sowie Originalbelege und Zahlungsbestätigungen vorgelegt. Der Sachbearbeiter, der die Verwendungskontrolle durchführte, bestätigte auf einem Dokumentationsblatt die sachliche Richtigkeit. Dazu vermerkte er etwa, ob der Fördernehmer die Belegübersicht, die Einzelbelege sowie einen Tätigkeitsbericht und einen Logonachweis erbrachte. Das Dokumentationsblatt enthielt ein Feld für die Bestätigung der rechnerischen Richtigkeit, dieses füllte der zuständige Sachbearbeiter jedoch nicht aus. Das Land führte dazu an, dass die rechnerische Richtigkeit durch die Amtssignatur am Schreiben zur Rücksendung der entwerteten Belege dokumentiert werde.

In den überprüften Stichproben fanden sich nicht nur entwertete, sondern auch nicht entwertete Belege. Eine ordnungsgemäße Entwertung der Belege mittels Stempel oder Abzeichnung sollte das Einreichen der Belege bei weiteren Fördergebern verhindern.

Durch die Einführung des elektronischen Aktenverwaltungssystems würde die Dokumentation beider Prüfschritte in Zukunft elektronisch erfolgen.

- 27.2 Der LRH bemängelte, dass das Land nicht alle Belege vor der Dokumentation mittels Stempel oder Abzeichnung entwertete und erachtete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt. Der LRH empfahl, alle Belege zu entwerten und die digitale Dokumentation der Belegprüfung jedenfalls erst danach vorzunehmen, um auch die Entwertung entsprechend zu dokumentieren.

Der LRH kritisierte, dass durch die fehlende rechnerische Freigabe am Dokumentationsblatt bzw. durch die rechnerische Freigabe mittels Amtssignatur nicht nachvollziehbar war, welcher Sachbearbeiter die rechnerische Überprüfung

vornahm und deren Richtigkeit bestätigte. Der LRH empfahl dem Land, die rechnerische Überprüfung nachvollziehbar zu gestalten, indem der jeweilige Sachbearbeiter die rechnerische Richtigkeit im dafür vorgesehenen Feld am Dokumentationsblatt bestätigte.

- 27.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass es, wie in den Nachweisbedingungen angeführt, nur Belege in Subventionshöhe entwerten würde.*
- 27.4 Der LRH bekräftigte seine Empfehlung, wonach im Zuge der Förderung akzeptierte Belege nachvollziehbar zu entwerten wären. Die digitale Dokumentation sollte demnach erst nach der Belegprüfung vorgenommen werden, um auch die Entwertung zu dokumentieren.

Verschriftlichung des Förderprozesses (Empfehlung 21)

- 28.1 (1) Der auf der Website des Landes Kärnten im Bereich „Internes Kontrollsystem“ abrufbare Förderprozess für Kunst- und Kulturangelegenheiten, Denkmalschutz und Wissenschaften galt nur für die zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung bestehende Unterabteilung Kunst und Kultur. Für die Abwicklung der Förderungen der damals bestehenden Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen lag kein schriftlich dokumentierter Sollförderprozess vor. Der LRH hatte daher empfohlen, auch den Förderprozess dieser Unterabteilung zu verschriftlichen. (TZ 14)
- (2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. Die beiden zum Zeitpunkt der ersten Überprüfung durch den LRH bestehenden Unterabteilungen waren seit 1. Juli 2018 in der Abteilung 14 zusammengefasst. Für den Förderbereich Volkskultur und Brauchtumswesen hätte die Abteilung den Förderablauf, die Funktionstrennung und die Befangenheitsregelungen schriftlich zusammengefasst. Ergänzend wäre ein Flussdiagramm zum Prozessablauf erstellt worden.
- (3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung übermittelte das Land den verschriftlichten Förderprozess für Förderungen der Volkskultur und des Brauchtumswesens.

- 28.2 Das Land kam der Empfehlung des LRH nach und erstellte einen Förderprozess für volksculturelle Förderungen. Der LRH stufte diese Empfehlung somit als vollständig umgesetzt ein.

Adaption des Internen Kontrollsystems zur frühzeitigen Erkennung potentieller Befangenheiten (Empfehlung 22)

- 29.1 (1) Im Zuge seiner ersten Überprüfung der Kulturförderung stellte der LRH fest, dass die Zuteilung der Förderakte in der damals bestehenden Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen aufgrund der gelebten Praxis je nach Fördernehmer immer an denselben Sachbearbeiter erfolgte. Im Prozessablauf gab es keine schriftlichen Befangenheitsregeln und keine Funktionstrennung betreffend die Bearbeitung des Förderansuchens und die Nachprüfung. Der LRH hatte daher empfohlen, das Interne Kontrollsystem des Förderprozesses der zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung bestehenden Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen dahingehend zu adaptieren, dass potentielle Befangenheiten von Prozessbeteiligten frühzeitig erkannt werden konnten und darauf entsprechend reagiert werden konnte. (TZ 14)
- (2) Das Land teilte im Zuge des Nachfrageverfahrens mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung der Befangenheitsregeln würden alle Ansuchen über volksculturelle Förderungen zuerst dem Abteilungsleiter vorgelegt werden. Dieser würde so eine allfällige Befangenheit frühzeitig erkennen und den Akt einem anderen Sachbearbeiter zur Bearbeitung weiterleiten bzw. die Förderhöhe selbst bemessen.
- (3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung teilte das Land mit, dass eine Sensibilisierung in Bezug auf potentielle Befangenheiten in Förderprozessen im Rahmen von Dienstbesprechungen und Schulungen erfolgen würde. In diesem Zusammenhang legte das Land Protokolle von Besprechungen der beiden Sachgebiete der Abteilung 14 vor, in denen auf Befangenheitsregeln verwiesen wurde.
- 29.2 Der LRH stellte fest, dass das Land Schritte setzte, um das Interne Kontrollsystem im Förderprozess des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen zu verbessern. Der LRH stufte die Empfehlung daher als vollständig umgesetzt ein.

Prüfung der EU-Konformität der Förderungen (Empfehlung 23)

- 30.1 (1) Das Land überprüfte im Rahmen des Prozessablaufs der Kulturförderungen auch die Einhaltung des EU-Beihilfenrechts. Dies geschah zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung jedoch nur bei Förderungen der Unterabteilung Kunst und Kultur. Im Prozessablauf dieser Unterabteilung war eine Prüfung der beihilfenrechtlichen Vorgaben nicht vorgesehen. Der LRH hatte daher empfohlen, die Prüfung der EU-Konformität auch in den Prozessablauf von Förderungen der Unterabteilung Volkskultur und Brauchtumswesen zu integrieren.
- (2) Im Zuge des Nachfrageverfahrens teilte das Land mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. Die Förderung wäre EU-konform, da die Kärntner Kulturförderungsrichtlinien auch die Volkskulturförderung umfassen würden und entsprechend der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung²¹ eine Freistellungsmitteilung an die Europäische Kommission erfolgt wäre.
- (3) Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung teilte das Land mit, dass es im Zusammenhang mit den beihilfenrechtlichen Vorgaben jährliche Meldungen an die Europäische Kommission, zuletzt im Jänner 2023, zur Freistellung der von den Kulturförderungsrichtlinien umfassten Förderungen durchführen würde. Damit würden die Richtlinien im Beihilfenregister der Europäischen Kommission verzeichnet und auf Basis der Richtlinien gewährte Förderungen grundsätzlich keine Einzelgenehmigung erfordern. Diese Vorgehensweise berücksichtigte alle von der Kärntner Kulturförderungsrichtlinie umfassten Förderungen, so auch Förderungen der Brauchtums- und Heimatpflege.
- 30.2 Der LRH stellte fest, dass das Land jährlich Meldungen an die Europäische Kommission zur Freistellung von Förderungen vornahm. Er beurteilte diese Empfehlung somit als vollständig umgesetzt.

²¹ Grundsätzlich mussten staatliche Beihilfen vor ihrer Gewährung bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden. Die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung erklärte jedoch bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen für mit dem Unionsrecht vereinbar. Öffentliche Fördermaßnahmen, die zu diesen staatlichen Beihilfen zählten, konnten somit ohne vorherige Genehmigung direkt durchgeführt werden, sofern diese Förderungen vorab im Beihilfenregister der Europäischen Kommission registriert wurden.

Ausgewählte Förderfälle

Direkte Abrechnung der Miet- und Pachtzinse (Empfehlung 24)

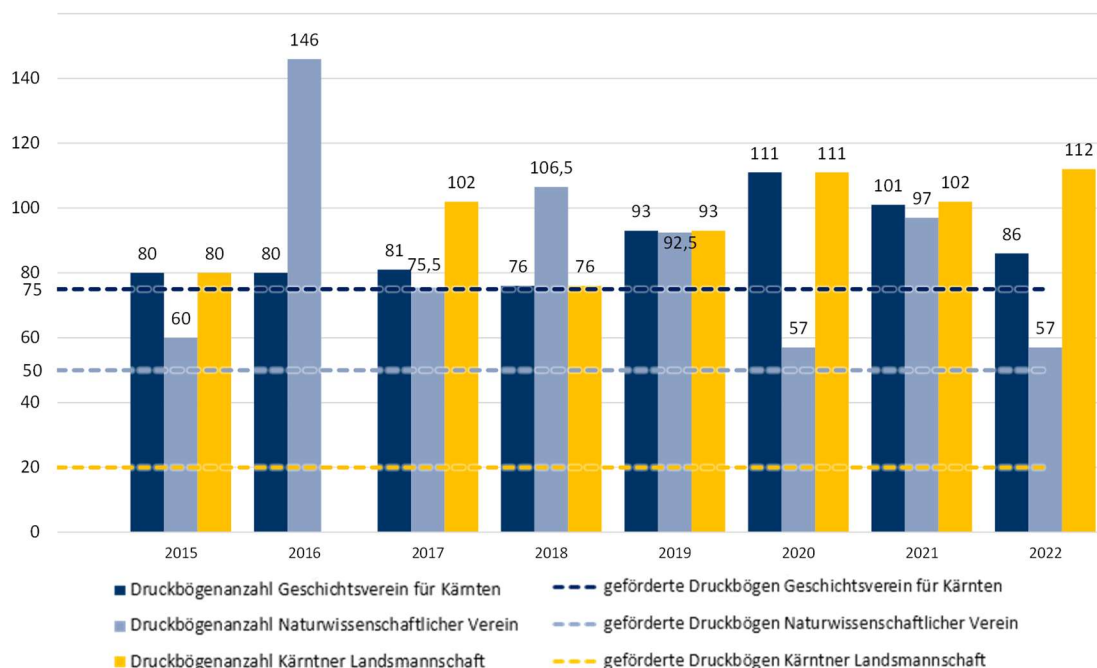
- 31.1 (1) Das Land Kärnten erwarb die Liegenschaft Stift Ossiach im Jahr 1995. Das Stift Ossiach war im Prüfungszeitraum im Besitz der Landesimmobiliengesellschaft Kärnten. Diese vermietete das Objekt an das Land Kärnten, das es wiederum auf unbestimmte Dauer an die Carinthische Musikakademie verpachtete. Die Liegenschaft in Knappenberg stand im Eigentum des Landes Kärnten, das diese an die Carinthische Musikakademie verpachtete. Der LRH hatte empfohlen, die Verrechnung der Miet- und Pachtzinse zwischen der Landesimmobiliengesellschaft und der Carinthischen Musikakademie direkt vorzunehmen. (TZ 17)
- (2) Das Land stufte diese Empfehlung im Nachfrageverfahren als offen ein und verwies auf eine Auskunft einer Wirtschaftsprüfungs-GmbH. Diese führte aus, dass die Verpachtung des Betriebs Carinthische Musikakademie des Landes mit den Standorten Stift Ossiach und Musikzentrum Knappenberg an die Carinthische Musikakademie GmbH als Überlassung eines Betriebs gewerblicher Art einzustufen wäre. Um eine steuerpflichtige Einlage der Liegenschaft Stift Ossiach in den Betrieb gewerblicher Art zu vermeiden, wäre eine Nutzungsvereinbarung für die Liegenschaftsüberlassung geschlossen worden. Die bisherige Vorgangsweise, dass die Verpachtung des Betriebs der Carinthische Musikakademie vom Betrieb gewerblicher Art Carinthische Musikakademie an die Carinthische Musikakademie GmbH erfolgte, wäre daher jedenfalls aufrechtzuerhalten. Die Verpachtung des einheitlichen Gesamtbetriebs wäre auch aus umsatzsteuerlichen Gründen weiterhin vom Betrieb gewerblicher Art durchzuführen.
- (3) Die Landesimmobiliengesellschaft Kärnten wurde als Landesimmobilienmanagement wieder in die Landesverwaltung rückgegliedert. Daher lag keine Weitervermietung eines vom Land angemieteten Objekts mehr vor, sondern die Vermietung erfolgte direkt.
- 31.2 Der LRH stellte fest, dass sich durch die veränderten Eigentumsverhältnisse die Grundlage seiner Empfehlung änderte. Die Empfehlung war nunmehr obsolet.

Nachweis der publizierten Bögen zur Abwicklung der Gegenleistung an Museumsvereine (Empfehlung 25)

- 32.1 (1) Für die einstige Überlassung der Liegenschaft des Landesmuseums inklusive der Museumsbestände erhielten drei Museumsvereine Zahlungen als Gegenleistungen. Bei den Vereinen handelte es sich um den Geschichtsverein für Kärnten, den Naturwissenschaftlichen Verein und die Kärntner Landsmannschaft. Bei den Zahlungen handelte es sich um vertraglich geregelte Leistungen, worauf die Vereine einen Rechtsanspruch hatten. Der Auszahlungsbetrag setzte sich aus einem vertraglich festgelegten Fixum und einem variablen Teil für die Anzahl der publizierten Bögen zusammen. Aus Sicht des LRH würde es als Grundlage für die Auszahlung der Beträge ausreichen, wenn die Museumsvereine die publizierten Bögen nachweisen. Der LRH hatte daher empfohlen, die Auszahlung nicht mehr in Form eines mehrstufigen Prozesses abzuwickeln. (TZ 18)
- (2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es diese Empfehlung teilweise umgesetzt hätte. Es führte aus, dass es jeweils einen Entwurf für einen Nachtrag und eine Änderung zu den Verträgen der Museumsvereine ausgearbeitet hätte, um erforderliche Aktualisierungen vorzunehmen. Die Entwürfe würden als Verhandlungsgrundlage dienen und sich in Abstimmung befinden.
- (3) Der LRH stellte fest, dass die Vertragsänderungen, die das Land den Museumsvereinen zur Unterzeichnung übermittelte, keine Aufhebung, sondern eine Erweiterung der Druckbogenregelung vorsahen. Die Museumsvereine erhielten ein zusätzliches variables Kontingent an förderbaren Druckbögen im Ausmaß von 20 Druckbögen, sofern sie dieses für digitale Vorhaben verwendeten. Die Obergrenzen der förderbaren Druckbögen verblieben auch in den zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung vorliegenden Vertragsänderungen bei 75 Druckbögen der wissenschaftlichen Zeitschrift Carinthia I für den Geschichtsverein für Kärnten, 20 Druckbögen der Carinthia I für die Kärntner Landsmannschaft und 50 Druckbögen der wissenschaftlichen Zeitschrift Carinthia II für den Naturwissenschaftlichen Verein für Kärnten.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der insgesamt umgesetzten Publikationsleistung sowie die Anzahl der davon geförderten Druckbögen der drei Museumsvereine in den Jahren 2015 bis 2022:

Abbildung 5: Entwicklung der Druckbogenanzahl je Museumsverein



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des Buchhaltungssystems des Landes

Seit dem Jahr 2015 unterschritt keiner der drei Museumsvereine die Anzahl der maximal förderbaren Druckbögen. Da zukünftig, sofern der neue Vertragsentwurf angewendet würde, ein zusätzliches Kontingent von bis zu 20 Druckbögen für digitale Vorhaben herangezogen werden sollte, um die jeweilige Obergrenze der förderbaren Druckbögen zu erreichen, konnte davon ausgegangen werden, dass die Förderung weiterhin voll ausgenutzt würde.

Der LRH stellte fest, dass die Auszahlung der Vertragssubventionen nach wie vor in Form eines mehrstufigen Förderprozesses stattfand, obwohl die im Buchhaltungssystem jährlich ausgewiesene Förderhöhe je Museumsverein seit dem Jahr 2015 der jeweils maximal möglichen Förderung entsprach.

- 32.2 Der LRH erachtete die vorangetriebenen Änderungen und Erweiterungen der Verträge mit den Museumsvereinen, insbesondere unter Berücksichtigung der stetig

fortschreitenden Digitalisierung, als positiv. Der LRH kritisierte jedoch, dass die Auszahlung der Vertragssubventionen nach wie vor in Form eines mehrstufigen Förderprozesses stattfand, obwohl im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2022 keine der Vertragssubventionen unter dem Höchstwert lag. Der LRH beurteilte den Umsetzungsstand dieser Empfehlung somit weiterhin als offen. Er empfahl im Sinne der Ressourcenoptimierung erneut, die Auszahlung nicht mehr in Form des mehrstufigen Förderprozesses abzuwickeln. Vielmehr würde es ausreichen, wenn die Museumsvereine die publizierten Bögen nachwiesen und das Land die Auszahlung der zustehenden Beträge auf dieser Grundlage veranlasste.

32.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der jeweils aktuelle Druckbogenpreis als Basis für die Berechnung dienen würde. Die Abwicklung der Förderung würde im Rahmen eines einzigen DIVA-Prozesslaufs erfolgen. Vor Auszahlung der letzten Rate würde eruiert, ob der Druckbogenumfang im jeweiligen Förderjahr auch tatsächlich ausgeschöpft wird.*

32.4 Der LRH wies erneut darauf hin, dass der Druckbogenumfang im Beobachtungszeitraum immer erreicht wurde und dass davon ausgegangen werden konnte, dass dies auch zukünftig der Fall sein würde. Schließlich werde zukünftig ein zusätzliches Kontingent von bis zu 20 Druckbögen für digitale Vorhaben herangezogen, um die jeweilige Obergrenze der förderbaren Druckbögen zu erreichen. Der LRH hielt daher an seiner Empfehlung fest, den Förderprozess dahingehend zu vereinfachen, dass die Museumsvereine einen Nachweis über die publizierten Bögen erbringen und das Land auf dieser Grundlage die Auszahlung der zustehenden Beträge veranlasst.

Rasche Fertigstellung des Förderkonzepts und der Musterförderverträge für mehrjährige Förderungen (Empfehlung 26)

33.1 (1) Das Land erteilte mehrjährige Förderzusagen, wenn Veranstalter aufgrund längerfristiger Organisationsmaßnahmen und Programmgestaltungen eine erhöhte Planungssicherheit benötigten. Seit dem Jahr 2015 durften auf Anordnung der Finanzreferentin keine mehrjährigen Verträge mehr abgeschlossen werden. Im Rahmen einer Neuausrichtung der Kulturförderungen im Jahr 2015 war geplant, die Vergaben von langfristigen Förderungen zu überarbeiten. Die Abteilung sollte dafür

Informationen der Veranstalter sammeln und darauf aufbauend eine Evaluation vornehmen. Für Förderungen ab einer gewissen Höhe sollte ein Musterfördervertrag zur Anwendung kommen. Aufgrund des Verbots von mehrjährigen Förderverträgen führte die Abteilung diese Evaluation nicht durch, sondern evaluierte die einzelnen Förderfälle gesondert, ohne dabei gewonnene Daten zusammenzufassen. Während der Erstüberprüfung durch den LRH führte die Abteilung eine neue Erhebung der Förderfälle durch, auf deren Basis ein Förderkonzept für mehrjährige Förderverträge bis Mitte 2017 ausgearbeitet werden sollte. Der LRH hatte empfohlen, das Förderkonzept und den Musterfördervertrag rasch fertigzustellen. (TZ 19)

(2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es diese Empfehlung umgesetzt hätte und sich das Konzept für mehrjährige Förderverträge während des Nachfrageverfahrens in Überarbeitung befinden würde. Das Land hatte geplant, es im Februar 2019 zu finalisieren.

(3) Das Land übermittelte die zwischenzeitlich fertiggestellten mehrjährigen Musterverträge beider Sachgebiete der Abteilung 14. Anstelle mehrjähriger Förderkonzepte konnte das Land lediglich zwei Kriterienlisten vorlegen, die von den Fördernehmern erfüllt werden mussten, damit eine mehrjährige Förderung beantragt werden konnte. Dabei handelte es sich um stichwortartige, aufgelistete Voraussetzungen, die das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport ausgab und die das Land Kärnten adaptierte. Die für ein vollständiges Förderkonzept ebenfalls relevanten Ausführungen bezüglich der Förderziele, Förderschwerpunkte, Vergabestrukturen, Entwicklungspotentiale oder Analysen zur Ausgangssituation und Zielerreichung konnten nicht übermittelt werden.

33.2 Der LRH würdigte die Finalisierung der mehrjährigen Förderverträge, stellte aber fest, dass das Land die geplante Umsetzung des Förderkonzepts für mehrjährige Förderungen nicht vorgenommen hatte. Er beurteilte den Umsetzungsstand daher als teilweise umgesetzt. Der LRH wiederholte seine Empfehlung, ein Förderkonzept für mehrjährige Förderungen auszuarbeiten.

33.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass Kärnten den bundesweiten Kriterien für mehrjährige Förderungen folgen würde. Für Kunst- und Kulturförderungen der*

Bundesländer und des Bundes würden folgende österreichweite Voraussetzungen für Mehrjahresverträge gelten:

- *bereits erhaltene Jahresförderungen der jeweiligen Gebietskörperschaft im letzten Jahr*
- *professionelle, fachlich geeignete Geschäftsführung*
- *weitgehende Programm- und Kalkulationssicherheit für den beantragten Zeitraum*
- *Angemessenheit und Ausgewogenheit der Kalkulation*
- *Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens*
- *regelmäßige Berichtspflicht über das erfolgte Förderungsjahr*

33.4 Der LRH hielt fest, dass das Land zum Zeitpunkt der Erstüberprüfung Erhebungen durchführte, auf deren Basis ein Konzept für mehrjährige Förderungen erstellt werden sollte. Zum Zeitpunkt des Nachfrageverfahrens teilte das Land mit, dass dieses Konzept in Überarbeitung wäre. Im Zuge der Follow-up-Überprüfung konnte dieses Konzept erneut nicht vorgelegt werden. Aus Sicht des LRH hätte ein vollständiges Förderkonzept jedenfalls auch Ausführungen bezüglich der Förderziele, Förderschwerpunkte, Vergabestrukturen, Entwicklungspotentiale oder Analysen zur Ausgangssituation und Zielerreichung zu beinhalten. Er hielt an seiner Empfehlung fest und empfahl, auf Basis der österreichweiten Kriterien für mehrjährige Förderungen ein entsprechendes Förderkonzept zu entwickeln.

Festlegung von Förderungsbedingungen (Empfehlung 27)

34.1 (1) Im Rahmen einer Neuausrichtung der Kulturförderungen im Jahr 2015 war geplant, die Vergaben von langfristigen Förderungen zu überarbeiten. Für Förderungen, die nicht auf einem Fördervertrag beruhten, hatte der LRH empfohlen, Förderungsbedingungen festzulegen. Diese könnten ähnlich wie Allgemeine Geschäftsbedingungen alle Fragen rund um die Förderung verbindlich regeln und könnten Förderzusagen ohne Fördervertrag rechtsverbindlich beigelegt werden.
(TZ 19)

(2) Das Land erachtete diese Empfehlung im Nachfrageverfahren als umgesetzt, da im Förderantragsformular bereits Hinweise auf die Kärntner Kulturförderungsrichtlinie sowie die wichtigsten Informationen zur Mittelverwendung und -abrechnung enthalten wären. Im Zusageschreiben wären zudem die Förderhöhe und die Frist zur Erbringung des Verwendungsnachweises angeführt. Weiters würde jedem Schreiben ein Informationsblatt zu den Förderbedingungen beigelegt, das neben den wichtigsten Eckdaten des Förderprozesses auch einen Link zu den Kulturförderungsrichtlinien enthielt.

(3) Im Zuge der Follow-up-Überprüfung übermittelte das Land dem LRH das Informationsblatt, das wesentliche Informationen wie etwa die Pflichten des Förderungsempfängers oder Ausführungen zur Verwendungskontrolle umfasste.

Bei einer stichprobenartigen Kontrolle der Zusicherungsschreiben und Förderverträge war die Übermittlung des Informationsblatts unabhängig vom Förderbereich vereinzelt nicht dokumentiert und somit nicht nachvollziehbar.

- 34.2 Der LRH stellte fest, dass das Land seine Empfehlung durch die Verwendung eines Informationsblatts, das die Fördernehmer über die Förderbedingungen informierte, umsetzte. Der LRH bemängelte, dass die Übermittlung des Informationsblatts nicht bei allen Förderfällen dokumentiert war. Der LRH empfahl, das Informationsblatt in beiden Sachgebieten der Abteilung 14 einzusetzen.

Objektive und nachvollziehbare Gestaltung der Förderungen (Empfehlung 28)

- 35.1 (1) Die im Jahr 2014 überarbeitete Förderungsrichtlinie umfasste beispielhaft benannte förderbare und nicht förderbare Maßnahmen sowie Mindest- und Maximalförderbeträge. Der LRH hatte empfohlen, Förderungen im Bereich der Volkskultur und des Brauchtumswesens auf Basis der in den Förderrichtlinien aufgezählten förderbaren und nicht förderbaren Maßnahmen sowie der festgelegten maximalen Förderhöhe objektiv und nachvollziehbar zu gestalten. (TZ 21)

(2) Das Land gab im Nachfrageverfahren an, dass diese Empfehlung umgesetzt wäre und es die Förderungsrichtlinien anwenden würde.

(3) Der LRH stellte im Zuge der Follow-up-Überprüfung fest, dass das Land lediglich über abgelehnte Förderansuchen der beiden Sachgebiete der Abteilung 14 Übersichten führte. In diesen Übersichten war die jeweilige Begründung der Absage nicht vermerkt. Eine Auflistung über zugesicherte Förderungen führte keines der beiden Sachgebiete. Die einzige Aufstellung zu genehmigten Förderfällen, die das Land vorlegte, war der Anhang des Kulturberichts, der jedoch keine Detailinformationen enthielt. Der Anhang war als Dokumentation über die Entscheidungsgrundlage nicht geeignet. Aufgrund der fehlenden detaillierten Dokumentation waren die Entscheidungen über Förderansuchen nicht nachvollziehbar.

Das Land gab an, eine Förderfalldatenbank zu führen. Es konnte dem LRH die Datenbank jedoch weder im Rahmen des Vor-Ort-Termins zeigen, noch einen Auszug daraus übermitteln.

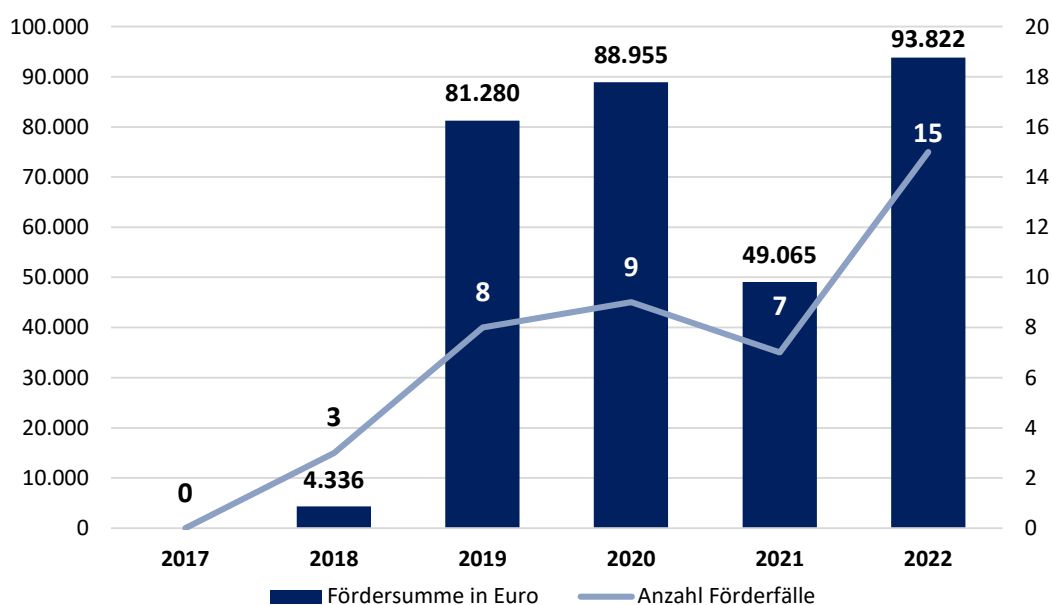
- 35.2 Der LRH stellte fest, dass das Land einen Teil seiner Entscheidungen über Fördervergaben dokumentierte und erachtete die Empfehlung daher als teilweise umgesetzt. Der LRH kritisierte, dass die vom Land vorgelegten Übersichten nicht geeignet waren, alle Entscheidungen über Förderansuchen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. Er bemängelte weiters, dass ihm das Land keinen Einblick in die Förderfalldatenbank gewährte und auch keinen Auszug daraus übermittelte. Der LRH empfahl zur Wahrung der Objektivität und Nachvollziehbarkeit darauf zu achten, in den vollständig geführten Listen der Zu- und Absagen auch die jeweilige Entscheidungsgrundlage zu dokumentieren. Außerdem empfahl er, die Förderfalldatenbank in einem Format bereitzustellen, das eine Übermittlung ermöglichte.
- 35.3 Das Land *teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es zum Zeitpunkt der Stellungnahme Lösungswege für eine Förderfalldatenbank erarbeiten würde, welche alle Förderbereiche umfasst.*
- 35.4 Der LRH empfahl dem Land, die Förderfalldatenbank ehestmöglich fertigzustellen und darauf zu achten, dass diese einen transparenten und nachvollziehbaren Überblick über Entscheidungen zu allen Förderansuchen der Abteilung 14 bot.

Anwendung der Ausnahmeregelung nur im Ausnahmefall (Empfehlung 29)

- 36.1 (1) Die Förderrichtlinien zu Volkskultur und Brauchtumswesen sahen vor, dass Maßnahmen einem bestimmten Maßnahmenkatalog entsprechen mussten, um gefördert zu werden. Die Richtlinien umfassten dazu Listen förderbarer und nicht förderbarer Maßnahmen. Abweichungen davon konnten in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Referenten gefördert werden. Der LRH hatte empfohlen, die in der Förderrichtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung auch nur im Ausnahmefall anzuwenden. (TZ 21)
- (2) Das Land führte im Nachfrageverfahren an, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. Es gab an, dass es Ausnahmen nach den Förderrichtlinien auf ein Minimum beschränken würde.
- (3) Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung kam die Ausnahmeregelung der Förderrichtlinie des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen zur Anwendung, wenn das Fördervorhaben keiner der gelisteten förderbaren Maßnahmen entsprach. Sie kam jedoch auch dann zum Einsatz, wenn ein Förderansuchen mehrere der in der Richtlinie gelisteten förderbaren Maßnahmen umfasste.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der gewährten volkulturellen Förderungen unter Anwendung der Ausnahmeregelung in den Jahren 2017 bis 2022:

Abbildung 6: Gewährte Förderungen gemäß Ausnahmeregelung



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen des Landes

Im Jahr 2017 zahlte das Land keine Förderung nach der Ausnahmeregelung aus. In den folgenden Jahren stiegen die Anzahl und das Ausmaß der jährlich gewährten Ausnahmeförderungen an. Im Jahr 2022 gewährte das Land Ausnahmeförderungen in 15 Fällen, deren Gesamtausmaß insgesamt rund 94.000 Euro umfasste. Das Land führte an, für Ausnahmefälle kein eigenes Budget zu haben, sodass stets Einzelfallentscheidungen zu treffen wären.

- 36.2 Der LRH stellte fest, dass das Land die Ausnahmeregelung zu volkulturellen Förderungen anwandte, wenn das Fördervorhaben keiner der gelisteten förderbaren Maßnahmen entsprach oder mehrere der gelisteten förderbaren Maßnahmen umfasste. Durch diese Vorgehensweise war die Definition der Ausnahmen nicht eindeutig, weshalb der LRH diese Empfehlung als teilweise umgesetzt bewertete. Der LRH kritisierte, dass das Land die Ausnahmeregelung der Förderrichtlinie auch für Förderansuchen vorsah, die mehr als eine der förderbaren Maßnahmen umfassten. Er empfahl, die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass Förderansuchen nur dann als Ausnahmefall bewertet würden, wenn sie nicht förderbare Maßnahmen umfassten,

aber von regionaler Bedeutung waren. Weiters wiederholte der LRH seine Empfehlung, die in der Förderrichtlinie vorgesehene Ausnahmeregelung auch nur im Ausnahmefall anzuwenden.

- 36.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass diese Empfehlung in Umsetzung wäre und dafür eine Richtlinienänderung erforderlich wäre.*

Zusammenfassung aller Förderansuchen und Erstellung eines Förderplans (Empfehlung 30)

- 37.1 (1) Mit dem Inkrafttreten der neuen Richtlinien im Jahr 2014 gab es zwei Einreichtermine für Förderansuchen, diese waren am 30. März und 30. September. Das Land erstellte keinen Förderplan auf Basis der zu den Terminen eingelangten Förderansuchen. Der erste Termin im März hatte keinerlei Auswirkungen, nicht zu diesem Abgabetermin eingelangte Ansuchen bearbeitete das Land in gleicher Art und Weise wie fristgerecht eingelangte Förderansuchen. Der LRH hatte empfohlen, alle zu den Einreichterminen vorliegenden Förderansuchen zusammenzufassen und auf dieser Basis einen Förderplan unter Berücksichtigung der budgetären Vorgaben zu erstellen. (TZ 21)

(2) Das Land führte im Nachfrageverfahren an, dass es diese Empfehlung nicht umgesetzt hätte und zwischenzeitlich von Einreichterminen Abstand nehmen würde. Vielmehr würde es eine grundlegende Strukturierung des Jahresförderbudgets mit Förderprioritäten vornehmen, die sich etwa auf Basissubventionen von ständigen Einrichtungen begründete.

(3) In Bezug auf diese Empfehlung teilte das Land dem LRH im Rahmen der Follow-up-Überprüfung mit, dass das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen in ständigem Austausch mit der Arbeitsgemeinschaft Volkskultur und Brauchtumswesen, den volkskulturellen Verbänden und weiteren Förderwerbern stehen würde. Gemeinsam mit einlangenden Anträgen würde dies die Basis für die Budgetplanung bilden, wobei Dachverbände mit kärntenweiter Wirkung und hauptamtlichem Personal sowie Projekte mit erhöhten Planungssicherheitserfordernissen priorisiert gefördert würden. So hätte das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen eine jährliche, strukturierte

Budgetaufstellung umgesetzt, wobei für alle Bereiche eine Einschätzung der benötigten Mittel durchgeführt worden wäre. Die dem LRH in diesem Zusammenhang übermittelte Unterlage umfasste eine einzelne Tabelle mit folgenden Informationen:

Tabelle 2: Budgetplanung für das Jahr 2023

Budgetplanung Volkskultur und Brauchtumswesen			
Bereich	Titel	Kosten in Euro	Umsetzung
Volkskulturelle Verbände	diverse Verbände	640.000	in Bearbeitung
Chöre	diverse Chöre	65.000	in Bearbeitung
Kapellen	diverse Kapellen	90.000	in Bearbeitung
Sonstige	diverse Sonstige	79.600	in Bearbeitung
Gesamt		874.600	

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Unterlagen des Landes

Der Informationsgehalt der übermittelten Tabelle war gering, weil etwa Details wie die erwähnte Priorisierung fehlten. Darüber hinaus ging aus der Tabelle nicht hervor, wie sich die Budgetplanung der einzelnen Bereiche zusammensetzte. Insbesondere die Position Sonstige war wenig aufschlussreich. Detaillierte Informationen zur Budgetplanung konnte das Land nicht vorweisen.

Obwohl das Land mitteilte, dass es keine Einreichtermine mehr vorsehen würde, verwies der Kärntner Blasmusikverband, der in den Förderprozess eingebunden war²², auf Einreichtermine. So informierte er seine Mitgliedsvereine darüber, dass Förderanträge bis zu einem festgelegten Datum beim Land einlangen müssten.

- 37.2 Aus Sicht des LRH war die vorgelegte Budgetplanung nicht ausreichend. Sie entsprach nicht dem empfohlenen, auf den vorliegenden Förderansuchen basierenden Förderplan, weshalb der LRH diese Empfehlung weiterhin als offen einstufte. Der LRH kritisierte, dass der Informationsgehalt der Budgetplanung des Landes für Förderungen des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen gering war und das Land keine strukturierte und nachvollziehbare Budgetplanung vorweisen konnte. Der LRH empfahl, bewilligte und beantragte Fördersummen über mehrere Förderperioden als Basis für die Budgetplanung heranzuziehen und zu den einzelnen

²² siehe TZ 38

Förderfeldern jedenfalls auch untergeordnete Detailebenen hinzuzufügen, um die Zusammensetzung der Beträge nachvollziehbar darzustellen.

Der LRH stellte fest, dass der Kärntner Blasmusikverband seine Mitgliedsvereine über Einreichfristen informierte, obwohl das Land von diesen mittlerweile absah. Der LRH empfahl dem Land, darauf hinzuwirken, dass der Kärntner Blasmusikverband korrekte Informationen an seine Mitgliedsvereine weitergibt.

- 37.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung in Umsetzung wäre und die Budgetplanung optimiert würde. Ergänzend führte das Land aus, dass die seitens des Kärntner Blasmusikverbands kommunizierten Fristen lediglich der internen Koordination dienen würden und keine Fallfristen darstellen würden.*

Erfüllung der Förderkriterien und Vergabe der Förderungen nach objektiven Kriterien (Empfehlung 31)

- 38.1 (1) Der Kärntner Blasmusikverband wirkte an der Förderungsabwicklung mit, indem er die Abteilung bei Förderansuchen beriet. Dazu leitete ihm die Abteilung einlangende Förderanträge von Blasmusikgruppen weiter und der Verband erstellte einen Fördervorschlag aufgrund eines internen Berechnungssystems. Diesen Fördervorschlag zog die Abteilung in der Folge als Grundlage für ihre Förderung heran. Der LRH hatte empfohlen, darauf zu achten, dass bei der Berechnung der Förderwürdigkeit durch den Blasmusikverband die vom Land vorgegebenen Förderkriterien erfüllt waren und die Vergaben nach objektiven Kriterien erfolgten. (TZ 22)

(2) Das Land teilte im Nachfrageverfahren mit, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte. Die Berechnung der Förderwürdigkeit durch den Kärntner Blasmusikverband würde aufgrund eines leistungsorientierten Fördermodells nach einem gewichteten und nachvollziehbaren Punktesystem des Blasmusikverbands erfolgen. Um eine noch bessere Angleichung und Aktualisierung zu ermöglichen, wäre eine laufende Anpassung bzw. Evaluierung mit dem Blasmusikverband geplant.

(3) Das Land gab im Rahmen der Follow-up-Überprüfung an, dass der Kärntner Blasmusikverband nach wie vor die Berechnung des Fördervorschlags mittels Punktesystem übernahm, nachdem die Förderwürdigkeit der eingelangten Anträge

vom Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen geprüft wurde. Seitens des Sachgebiets hätte zudem ein regelmäßiger Austausch mit dem Kärntner Blasmusikverband sowie ein jährlicher Qualitätsdialog stattgefunden, um beidseitige Rückmeldungen hinsichtlich der eingelangten Förderanträge und Optimierungspotentiale zu thematisieren.

- 38.2 Der LRH würdigte die regelmäßig stattfindenden Termine zum Austausch zwischen dem Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen und den Organen des Kärntner Blasmusikverbands und betrachtete diese Empfehlung damit als vollständig umgesetzt.

Stichprobenartige Kontrollen der Fördervergaben (Empfehlung 32)

- 39.1 (1) Der Kärntner Blasmusikverband war in den Förderprozess eingebunden und entlastete die Abteilung. Er unterbreitete einen Fördervorschlag auf Basis eines internen Berechnungssystems. Der LRH hatte dem Land empfohlen, stichprobenartige Kontrollen vorzunehmen. (TZ 22)

(2) Das Land gab im Nachfrageverfahren an, dass es diese Empfehlung vollständig umgesetzt hätte und führte aus, dass die Förderhöhe seitens des Blasmusikverbands aufgrund der erreichten Punkte des Punktesystems mitgeteilt bzw. in Vorschlag gebracht würde. Jeder betroffene Förderwerber würde dazu ein diesbezügliches Förderansuchen beim Land einreichen, das überprüft würde. Eine weitere Kontrolle würde im Rahmen der Überprüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises des jeweiligen Förderwerbers erfolgen. Der Blasmusikverband würde die Erreichung der Punkte seiner Mitglieder selbstständig überprüfen und in eine Software²³ einpflegen.

(3) Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung teilte das Land mit, dass es keinen Zugang zu jener Software hatte, die der Kärntner Blasmusikverband nutzte. Der Verband übermittelte jedoch eine Aufstellung der erreichten Punkte je Fördernehmer sowie die daraus resultierende Förderhöhe. Das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen überprüfte einlangende Anträge formal und inhaltlich und die anschließende Berechnung des Förderhöhenvorschlags stichprobenartig. Im Rahmen

²³ Die Software war eine Anwendung für die Verwaltung von Musikvereinen und -kapellen und deren Musikverbänden.

des Verwendungsnachweises überprüfte es die Nachweise zur Berechnung der Förderhöhe.

39.2 Der LRH stellte fest, dass das Land im Verlauf des Förderprozesses gewisse Kontrollschritte durchführte und erachtete diese Empfehlung daher als teilweise umgesetzt. Er erachtete die Kontrollmechanismen des Landes grundsätzlich als positiv. Der LRH empfahl dem Land jedoch, einen Zugang zu der vom Kärntner Blasmusikverband für die Förderungsvergaben genutzten Software einzurichten, um auch im laufenden Bearbeitungsprozess stichprobenartige Überprüfungen durchführen zu können.

39.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung in Umsetzung wäre.*

Vereinfachung der Fördervergabe (Empfehlung 33)

40.1 (1) Die verschiedenen volkskulturellen Verbände und Vereinigungen erhielten als Basisförderungen bezeichnete jährliche Förderungen. Einige davon waren für mehrere Jahre zugesichert, die meisten wurden jedoch jährlich auf Antrag gewährt. Die einzelnen Mitgliedsvereine der verschiedenen Verbände beantragten anlassbezogen Förderungen. Der LRH hatte in Bezug auf die Förderung der Verbände empfohlen, eine Vereinfachung der Fördervergabe anzustreben. Eine Möglichkeit wäre ein System der Verbandsförderung, wonach die Auszahlung der Fördermittel für die einzelnen Mitgliedsvereine grundsätzlich über die Verbände erfolgen könnte. Die Entscheidungsgrundlage für die Bemessung der Höhe der den einzelnen Vereinen gewährten Förderbeträge könnte in der Förderungsrichtlinie festgelegt werden. Auch die Kontrolle der Förderhöhe für die einzelnen Mitgliedsvereine wäre dann Aufgabe des jeweiligen Verbands. (TZ 22)

(2) Das Land stufte die Empfehlung im Nachfrageverfahren als teilweise umgesetzt ein und führte aus, dass es zur Vereinfachung der Fördervergabe vereinfachte, standardisierte und nach Förderhöhe gestaffelte Antragsformulare einsetzte. Das Land merkte an, dass nicht alle volkskulturellen Akteure in einem Verband organisiert wären und sie dadurch keinen Nachteil erleiden sollten. Weiters würde es den meisten volkskulturellen Verbänden an entsprechenden hauptamtlichen Mitarbeitern, Know-how, Erfahrung und Infrastruktur fehlen, um die Durchführung

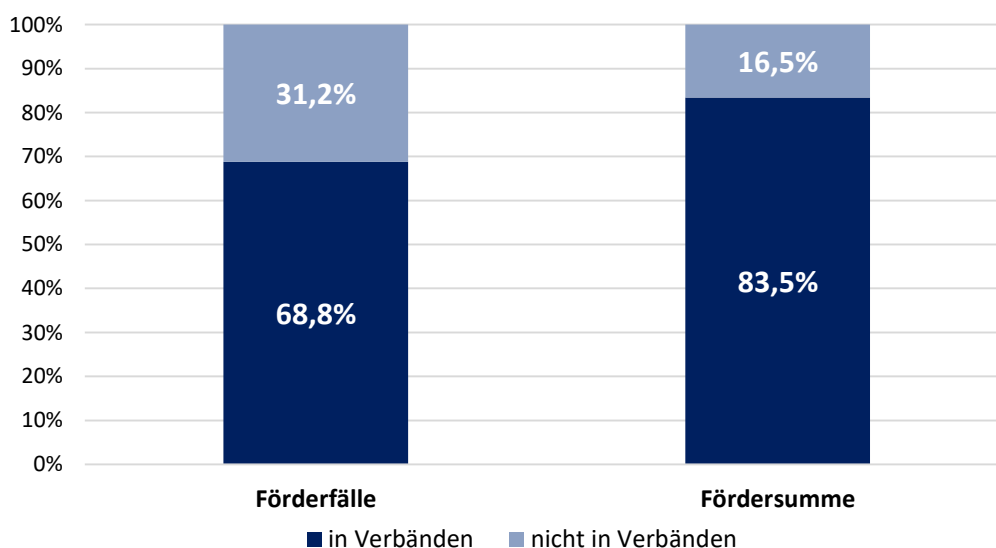
der Vergabe und Kontrolle von Förderungen nach objektiven Kriterien zu gewährleisten. Dies würde die Durchführbarkeit in der Praxis zusätzlich erschweren. Über Anfrage an den Förderwerber mit den meisten hauptamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Kärntner Volkskultur, dem Kärntner Bildungswerk, hätte dieser mitgeteilt, dass er aktuell nicht über die notwendigen personellen Ressourcen, das Wissen und die Kompetenzen zur Abwicklung der seitens seiner Mitglieder zu erwartenden Förderanträge verfüge. Eine Auszahlung der Fördermittel über die Verbände wäre seitens des Landes nicht angedacht.

(3) Im Rahmen der Follow-up-Überprüfung teilte das Land mit, dass im ehrenamtlich dominierten volkskulturellen Bereich nicht alle Förderwerber in Verbänden organisiert sind, weshalb es eine zentrale Bearbeitung durch das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen als sinnvoll erachten würde. Aus diesem Grund erhob der LRH die Aufteilung der Förderfälle und der Fördersumme auf Verbandsmitglieder sowie auf Vereine, die keinem Verband angehörten bzw. die in keiner öffentlich zugänglichen Mitgliederliste aufschienen.²⁴

²⁴ Zwölf der 25 herangezogenen kulturellen Verbände führten keine öffentlich zugänglichen Mitgliederlisten. Laut eigenen Angaben besaß das Land keine Übersicht der Mitgliedsvereine dieser Verbände.

Die folgende Abbildung zeigt diese Aufteilung in Bezug auf die Förderungen des Jahres 2022:

Abbildung 7: Förderungen nach Verbandszugehörigkeit im Jahr 2022



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des Buchhaltungssystems des Landes

Im Jahr 2022 betrafen rund 68,8% der Förderfälle bzw. 83,5% der Fördersumme des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen Fördernehmer, die Mitgliedsvereine von zumindest einem Verband waren. Über 40% der Förderfälle betrafen dabei Mitgliedsvereine des Kärntner Blasmusikverbands oder des Kärntner Sängerbunds.

Ein System der Verbandsförderung bestand etwa im Land Tirol, das eine Vielzahl seiner volkulturellen Förderansuchen über ehrenamtlich geführte Landesverbände abwickelte. Als Entscheidungsgrundlage für die Bemessung der Förderhöhe für die einzelnen Mitgliedsvereine entwickelte die Kulturabteilung des Landes Tirol mit den Verbänden jeweils eine Richtlinie, die die Kulturförderungsrichtlinie ergänzte und präziserte. Die Verbände stellten jährliche Förderansuchen mit einer Auflistung der für die einzelnen Vereine vorgesehenen Förderungen und holten die Verwendungsnachweise bei den Vereinen ein. Sie fungierten außerdem als Durchlaufstelle für die Fördergelder, da sie neben der eigenen Jahresförderung auch die Förderungen der Mitgliedsvereine erhielten, die sie in gleicher Höhe weitergaben. Für Vereine, die keinem Verband angehörten, war ein direktes Förderansuchen beim Land Tirol vorgesehen.

- 40.2 Das Land richtete das vom LRH empfohlene System der Verbandsförderung nicht ein, weshalb der LRH den Umsetzungsstand dieser Empfehlung als offen beurteilte. Im Zuge der Überprüfung stellte der LRH fest, dass zwar nicht alle, jedoch der Großteil der Fördernehmer des volkulturellen Bereichs Vereine waren, die einem volkulturellen Verband angehörten. Der LRH kritisierte deshalb die fehlende Umsetzung einer Verbandsförderung, um die Fördervergabe des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen zu vereinfachen. Er wiederholte daher seine Empfehlung, ein System der Verbandsförderung einzurichten und Förderungen für einzelne Mitgliedsvereine grundsätzlich über Verbände auszuzahlen. In Bezug auf die Bedenken des Landes, dass nicht alle Fördernehmer Verbänden angehören würden, führte der LRH aus, dass die Verbandsförderung nicht als Ersatz, sondern als Zusatz einzuführen wäre. Weiters empfahl der LRH, einen Erfahrungsaustausch betreffend die Verbandsförderung mit den Kulturverbänden und den Kulturabteilungen anderer Bundesländer anzuregen.
- 40.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Durchführbarkeit einer Verbandsförderung geprüft hätte. Den volkulturellen Verbänden würde es an entsprechenden hauptamtlichen Mitarbeitern, Know-how, Erfahrung und Infrastruktur fehlen, um die Durchführung der Vergabe und Kontrolle von Förderungen nach objektiven Kriterien gewährleisten zu können.*
- 40.4 Der LRH recherchierte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung erneut, ob andere Bundesländer, deren volkulturelle Verbände ebenfalls kaum hauptamtliche Mitarbeiter hatten, Verbandsförderungen anboten. Da dies der Fall war und die Verbandsförderung als Zusatz und nicht als Ersatz der bislang bestehenden Förderangebote zu betrachten war, hielt der LRH an seiner Empfehlung fest. Er empfahl daher zur Entlastung der Abteilung 14 erneut, ein System der Verbandsförderung einzurichten und Förderungen für einzelne Mitgliedsvereine grundsätzlich über Verbände auszuzahlen, sofern sie einem Verband angehörten. Weiters regte der LRH nochmals einen Erfahrungsaustausch über die Verbandsförderung mit den Kulturverbänden und den Kulturabteilungen anderer Bundesländer an, die diese bereits erfolgreich anboten.

Regelung der kostenlosen Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur (Empfehlung 34)

41.1 (1) Das Land Kärnten stellte volkskulturellen Verbänden und Vereinigungen im „Haus der Volkskultur“ kostenlos Räume und Infrastruktur zur Verfügung. Die neuen Nutzungsverträge waren im Zeitraum der Überprüfung noch in Bearbeitung. Die finanziellen Mittel für diese indirekte Förderung waren als Sachaufwand der Abteilung 1 – Landesamtsdirektion verbucht. Der LRH hatte empfohlen, die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur an volkskulturelle Vereine im „Haus der Volkskultur“ in einer Förderrichtlinie zu regeln. (TZ 23)

(2) Das Land führte im Nachfrageverfahren aus, dass es diese Empfehlung teilweise umgesetzt hätte. Es erklärte, dass es jeweils einen Nachtrag und Änderungen zu den Nutzungsverträgen genehmigt hätte. Diese würden die veränderte Raumsituationen sowie sonstige Erfordernisse berücksichtigen. Die Nachträge würden derzeit von allen volkskulturellen Verbänden und Vereinigungen unterfertigt und ehestmöglich retourniert.

(3) Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung enthielten die Förderrichtlinien des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen nach wie vor keine entsprechende Regelung zur kostenlosen Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur.

Der Nachtrag zum Raumnutzungsvertrag für die im „Haus der Volkskultur“ befindlichen volkskulturellen Verbände und Vereinigungen war fertiggestellt und von 13 der 15 Vertragspartner unterzeichnet, wobei das vom Land übermittelte beispielhafte Vertragsexemplar bereits Anfang des Jahres 2022 fertiggestellt wurde.

41.2 Der LRH erachtete diese Empfehlung als teilweise umgesetzt, da das Land den Nachtrag zum Raumnutzungsvertrag fertig gestellt hatte, dieser jedoch noch nicht von allen Vertragspartnern unterzeichnet war, obwohl alle betroffenen Verbände im „Haus der Volkskultur“ ansässig waren und erste Vertragsunterzeichnungen bereits Anfang des Jahres 2022 stattfanden. Der LRH kritisierte die lange Dauer der Vertragsunterzeichnung. Er empfahl, die ausstehenden Unterschriften zeitnah einzuholen. Der LRH kritisierte weiters, dass das Land nach wie vor keine entsprechende Regelung bezüglich der kostenlosen Zurverfügungstellung von

Räumen und Infrastruktur an volksculturelle Vereine im „Haus der Volkskultur“ in den Förderrichtlinien des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen verankert hatte. Der LRH hielt daher an seiner ursprünglichen Empfehlung fest und empfahl, eine entsprechende Regelung in die Förderrichtlinien aufzunehmen.

- 41.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Nutzung des Hauses der Volkskultur einer vertraglichen Vereinbarung unterliegen würde und die unterzeichneten Nachträge und Änderungen der Nutzungsverträge nun vorliegen würden.*
- 41.4 Der LRH bekräftigte seine ursprüngliche Empfehlung, wonach eine entsprechende Regelung in die Förderrichtlinien des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen aufzunehmen wäre.

Zurechnung der Sachförderungen und Darstellung im Kulturbericht (Empfehlung 35)

- 42.1 (1) Durch die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten samt Infrastruktur war die Förderung der Vereine nicht im Kulturbericht als solche ersichtlich. Der LRH hatte im Hinblick auf die gebotene Transparenz empfohlen, die durch die kostenlose Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten samt Infrastruktur erfolgten Sachförderungen der volksculturellen Vereine den Förderempfängern zuzurechnen und im Kulturbericht auszuweisen. (TZ 23)
- (2) Das Land gab ihm Nachfrageverfahren an, dass es diese Empfehlung teilweise umgesetzt hätte. Es erklärte, dass im Kulturbericht grundsätzlich nur finanzielle Förderungen angeführt waren, für den Kulturbericht des Jahres 2018 jedoch eine geeignete Darstellung der Sachförderungen anvisiert würde.
- (3) Zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung hatte das Land die für das Jahr 2018 anvisierte Implementierung der Sachförderungen in den Kulturbericht nicht umgesetzt. Das Land begründete dies mit den noch nicht abgeschlossenen Nachträgen zu den Nutzungsverträgen für die Räumlichkeiten und Infrastruktur im „Haus der Volkskultur“. Es gab jedoch an, dass es die Sachförderungen ab dem Kulturbericht des Jahres 2022 berücksichtigen würde. Das Land wies darauf hin, dass ein Ausweis der Höhe der Sachförderungen im Kulturbericht die Zustimmung der Fördernehmer erfordern würde.

- 42.2 Der LRH stellte im Rahmen der Follow-up-Überprüfung fest, dass das Land Sachförderungen nach wie vor nicht in den Kulturberichten abbildete. Er bewertete den Umsetzungsstand dieser Empfehlung daher als offen. Der LRH bemängelte den fehlenden Ausweis der Sachförderungen in den Kulturberichten. Er wiederholte seine Empfehlung und sprach sich im Sinne der Transparenz erneut für eine Zurechnung der durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur erfolgten Sachförderungen an die Förderempfänger aus und empfahl, einen entsprechenden Ausweis der Sachförderungen in den Kulturberichten.
- 42.3 *Das Land führte in seiner Stellungnahme aus, dass diese Kosten nicht von der Abteilung 14 getragen würden und sie daher auch nicht im Kunst- und Kulturbericht dargestellt würden.*
- 42.4 Da der Kulturbericht dazu diene, die Förderung der Kulturlandschaft Kärntens transparent darzustellen, hielt der LRH daran fest, alle Förderungen inklusive der Sachförderungen in diesem Bericht darzustellen, und zwar unabhängig davon, von welcher Abteilung des Landes diese getragen wurden.

Weitere Entwicklungen

Höhe der Kulturförderungen

Bundesländervergleich

- 43 Die Statistik Austria veröffentlichte jährlich einen österreichweiten Vergleich der Kulturfinanzierung aller Gebietskörperschaften. Dabei folgt die Finanzierungsstatistik dem Länderinitiative-Kulturstatistik-Ansatz (LIKUS-Ansatz²⁵), der Mitte der 90er Jahre im Hinblick auf die Erfordernisse der Kulturberichterstattung entwickelt worden war und die Auszahlungen nach kulturpolitisch relevanten Feldern gliederte. Datengrundlage für die Statistik waren die Kulturberichte der Länder.

Die folgende Tabelle bietet einen Vergleich der Kulturfinanzierungen der Länder für das Jahr 2020:

Tabelle 3: Bundesländervergleich²⁶ nach LIKUS-Ansatz 2020

Kulturbereich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
in Mio. Euro								
Museen, Archive, Wissenschaft	2,01	10,32	14,76	20,14	26,39	2,07	24,38	75,64
Baukulturelles Erbe	0,23	0,10	4,45	1,10	0,11	4,12	1,45	4,41
Volkskultur, Heimat-/Brauchtumspflege	0,12	0,30	4,52	0,62	3,20	0,32	0,16	0,00
Literatur	0,12	0,41	0,68	0,42	0,36	0,51	0,40	3,49
Bibliothekswesen	0,03	0,00	1,16	0,00	1,37	0,25	0,51	0,70
Presse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,00	0,00
Musik	0,24	1,66	19,23	5,91	1,65	2,86	1,58	28,72
Darstellende Kunst	0,22	11,46	25,90	9,35	25,09	1,33	5,20	110,53
Bildende Kunst, Foto, Architektur, Design	0,15	0,66	7,73	1,02	3,81	1,57	0,67	11,37
Film, Kino, Video	0,03	0,56	3,56	0,43	1,53	0,38	0,38	17,67
Hörfunk und Fernsehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00
Kulturinitiativen, Zentren	10,62	0,90	7,82	1,34	2,42	1,29	2,19	18,06
Ausbildung, Weiterbildung	12,87	0,00	38,16	0,00	20,00	1,65	16,83	0,00
Erwachsenenbildung	0,23	0,13	1,56	0,00	0,67	0,89	1,28	0,00
Internationaler Kulturaustausch	0,03	0,05	0,11	0,00	0,35	0,02	0,06	0,03
Großveranstaltungen	0,51	0,00	1,54	0,00	3,80	0,03	2,43	0,00
Sonstiges	0,84	0,32	2,31	3,38	0,00	0,02	0,79	0,00
Gesamt	28,24	26,87	133,49	43,70	90,89	17,31	58,29	270,61

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Statistik Austria

Die Kulturfinanzierungen der Länder pro Einwohner lagen im Jahr 2020 durchschnittlich bei 125 Euro und stiegen seit dem Jahr 2014 von 116 Euro um insgesamt 7,8%. Die Auszahlungen des Landes Kärnten lagen mit 118 Euro pro

²⁵ Im LIKUS-Ansatz werden kulturpolitisch relevante Felder in nachvollziehbarer Weise abgegrenzt und es erfolgt eine Zurechnung von Auszahlungspositionen aller Ebenen der öffentlichen Verwaltung unter dem Titel „Kulturfinanzierung“, unabhängig von den besonderen Praktiken der Kulturförderung oder Unterschieden in legislativen und administrativen Normierungen.

²⁶ Das Bundesland Oberösterreich weist keine detaillierte Gliederung nach Kulturbereichen auf.

Einwohner im Jahr 2020 unter diesem Durchschnitt und stiegen seit dem Jahr 2014 von 113 Euro nur um 4,4%.

Entwicklung der Auszahlungen in Kärnten

- 44 Die jährlich herausgegebenen Kulturberichte des Landes enthielten Zusammenstellungen der geleisteten Auszahlungen für die einzelnen Kulturbereiche. Die Gliederung dieser Darstellung entsprach ebenfalls dem LIKUS-Ansatz und umfasste sowohl Förderungen als auch Sachauszahlungen, die im Kulturbericht unter dem Begriff „Kulturförderungen“ und in weiterer Folge unter dem Begriff „Kulturfinanzierung“ geführt wurden.

Basierend auf den Kulturberichten zeigt die folgende Tabelle für die Jahre 2015 bis 2021 die Entwicklung der Kulturfinanzierung des Landes:

Tabelle 4: Kulturfinanzierung 2015 bis 2021 gemäß Kulturbericht

Kulturbereich	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Museen, Archive, Wissenschaft	7,02	6,93	8,20	11,04	9,37	10,32	10,96
Baukulturelles Erbe	0,11	0,28	0,25	0,22	0,14	0,10	0,15
Volkskultur, Heimat-/Brauchtumspflege	0,54	0,54	0,66	0,58	0,61	0,30	0,38
Literatur	0,26	0,25	0,28	0,25	0,32	0,41	0,46
Bibliothekswesen*	0,04	0,04	0,04				
Musik	3,10	2,61	2,53	1,60	1,93	1,66	1,75
<i>davon Carinthische Musikakademie*</i>	1,53	1,18	0,90				
<i>davon Kärntner Musikschulwerk*</i>	0,00	0,00	0,00				
Darstellende Kunst	11,05	10,96	10,88	11,00	11,60	11,46	10,72
Bildende Kunst, Foto	0,79	0,82	0,94	0,98	0,60	0,66	1,38
Film, Kino, Video	0,23	0,30	0,32	0,37	0,43	0,56	0,37
Kulturinitiativen, Zentren	0,33	0,33	0,43	0,51	0,87	0,90	0,87
Ausbildung, Weiterbildung**	0,66	0,57	0,46				
<i>davon Carinthische Musikakademie*</i>	0,00	0,00	0,00				
<i>davon Kärntner Musikschulwerk*</i>	0,20	0,21	0,27				
Erwachsenenbildung	0,16	0,12	0,12	0,13	0,13	0,13	0,13
Internationaler Kulturaustausch	0,06	0,04	0,05	0,04	0,08	0,05	0,01
Großveranstaltungen**	0,00	0,00	0,00				
Sonstiges	0,37	0,19	0,24	0,23	0,31	0,32	0,24
Gesamt	24,72	23,98	25,41	26,96	26,39	26,87	27,44

* seit 2018 Zuständigkeitsbereich der Abteilung 6 - Bildung und Sport

** seit 2018 der jeweiligen Kultursparte zugewiesen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Kulturberichte des Landes

Die gesamte Finanzierungssumme stieg vom Jahr 2015 bis zum Jahr 2021 um rund 11%. Die anfängliche Reduktion resultierte vor allem aus der Verlagerung der Finanzierung der Musikschullehrer und des Bibliothekswesens vom Kulturbudget zum Personalbudget des Landes. Seit dem Jahr 2018 wurden Aus- und

Weiterbildungsmaßnahmen direkt der Kultursparte zugeordnet und nicht mehr gesondert angeführt. Die Steigerung der Auszahlungen im Kulturbereich Museen, Archive und Wissenschaft war im Wesentlichen auf die Neuorganisation des Kärntner Landesmuseums zurückzuführen. Der Beitrag des Landes zur Baufinanzierung erhöhte ab dem Jahr 2017 die Auszahlungen im Bereich Museen, Archive und Wissenschaft.

Entwicklung der Förderungen in Kärnten

- 45 Im Jahr 2021 war der überwiegende Anteil der Auszahlungen zur Kulturfinanzierung mit 92% den Förderungen zuzurechnen.

Gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)²⁷ waren die Förderauszahlungen im Kärntner Landeshaushalt unter den Gebarungsgruppen 4 bis 7 zu verbuchen. Die entsprechend der VRV 2015 im Rechnungsabschluss des Jahres 2022 ausgewiesenen Förderungen für Kultur betrugen 9,2 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der sonstigen Pflichtauszahlungen von 18,2 Mio. Euro betrug die Fördersumme 27,4 Mio. Euro. Diese Pflichtauszahlungen setzten sich aus Landesbeiträgen für das Kärntner Landesarchiv (1,2 Mio. Euro), für das Landesmuseum für Kärnten (6,4 Mio. Euro) und für das Stadttheater Klagenfurt (10,6 Mio. Euro) zusammen.

Nicht zu den Förderungen zählten die Personal-, Investitions- und Sachaufwände. Die größten Positionen dabei waren im Jahr 2022 die Landesbeiträge zum Personal- und Sachaufwand des Kärntner Landesmuseums (0,72 Mio. Euro) und des Museums Moderner Kunst (0,86 Mio. Euro).

²⁷ Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015) BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der gewährten Kulturförderungen in den Jahren von 2015 bis 2022:

Tabelle 5: Kulturförderungen 2015 bis 2022

Ansatz	Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Fördersumme Kunst und Kultur		22,20	21,50	22,26	24,35	24,18	22,72	24,38	26,31
02911	Beiträge an Institutionen**	0,05	0,04	0,04	0,04				
27311	Bibliothekswesen*	0,04	0,04	0,04	0,02				
28310	Kärntner Landesarchiv	1,30	1,40	1,01	1,19	1,07	1,19	1,06	1,24
28510	Kärntner Landesmuseum	4,33	4,11	5,90	7,32	6,58	4,65	7,38	7,09
28911	Wissenschaftspflege	0,61	0,39	0,44	0,44	0,48	0,43	0,41	0,47
30010	Kulturservicestelle**	0,01							
30030	Kulturamt**	0,40	0,06						
31111	Einrichtungen der bildenden Künste	0,01	0,01	0,01	0,01	0,01	0,03	0,06	0,09
32010	Kärntner Landeskonservatorium*	0,00	0,00	0,00					
32111/32210	Einrichtungen der Musikpflege	0,25	0,14	0,25	0,24	0,30	0,30	0,34	0,34
32112	Carinthische Musikakademie*	1,52	1,18	0,80	0,85				
32211/32511	Ständige Festspiele	0,75	0,60	0,72	0,71	0,86	0,66	0,86	0,77
32311	Stadttheater Klagenfurt	10,25	10,15	9,96	10,06	10,26	10,26	9,47	10,57
32312	Theater und Bühnen	0,25	0,23	0,28	0,27	0,33	0,34	0,33	0,38
32313	Tanzszene Einrichtungen	0,04	0,04	0,04	0,03	0,05	0,03	0,03	0,05
33011	Schrifttum und Sprache	0,19	0,20	0,23	0,17	0,32	0,26	0,32	0,43
35111	Maßnahmen Kunstpflege	0,45	0,44	0,45	0,44	0,50	0,52	0,52	0,53
35113	Architektur im Steinhaus	0,11	0,05	0,03	0,01	0,02	0,13	0,46	0,99
36211	Kunstdenkmalerhaltung	0,17	0,27	0,09	0,32	0,06	0,17	0,08	0,24
37111	Filmförderung	0,21	0,27	0,35	0,29	0,35	0,43	0,44	0,33
38011	Einrichtungen Kulturpflege	0,53	0,75	0,66	0,81	0,80	1,11	0,76	0,90
38111	Maßnahmen Kulturpflege	0,64	1,03	0,86	0,94	1,15	1,07	1,38	1,57
38113	Kärntner Landesausstellungen					0,85	0,91	0,08	0,05
38114	Freie Szene Kulturpflege	0,08	0,09	0,09	0,19	0,20	0,23	0,41	0,26
Fördersumme Volkskultur und Brauchtumswesen		0,88	0,85	0,91	1,13	1,15	0,93	0,89	1,09
36912	Brauchtums- und Heimatpflege	0,84	0,81	0,87	1,09	1,11	0,89	0,84	1,05
36913	Traditions-/Heimatverbände	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
Gesamt		23,08	22,35	23,17	25,48	25,33	23,65	25,27	27,40

* seit 2018 Zuständigkeitsbereich der Abteilung 6 - Bildung und Sport

** seit 2019 der jeweiligen Kultursparte zugewiesen

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des Buchhaltungssystems des Landes

Die Vergabe von 96% der Fördersumme oblag im Jahr 2022 dem Sachgebiet Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten, die übrigen 4% vergab das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen.

Das Land Kärnten erhielt vom Bund einen Zweckzuschuss für die Förderung des Stadttheaters Klagenfurt in Höhe von 1,8 Mio. Euro. Dabei handelte es sich in weiterer Folge um Pflichtauszahlungen, da das Land diesen Betrag an das Stadttheater Klagenfurt weitergeben musste. Alle übrigen Auszahlungen für Kulturförderungen des Landes lagen im Ermessensbereich.

Die erhöhten Kulturförderungen ab dem Jahr 2017 entfielen zum größten Teil auf die Erweiterung, Adaptierung und Sanierung des Wissenschafts- und Sammlungs zentrums/Zentraldepots als Teil des Kärntner Landesmuseums. Im Jahr 2021 erfolgte eine Umschichtung nicht benötigter Mittel in Höhe von rund 855.000 Euro zu Lasten des Stadttheaters Klagenfurt und zu Gunsten des Landesmuseums für Kärnten. Mit dem zusätzlichen Budget finanzierte das Land Teile der Einrichtung des Generalsanierungsprojekts Rudolfinum. Ab der Saison 2022/23 erhöhte sich der Landesbeitrag zur Abgangsdeckung des Stadttheaters von 10,4 Mio. Euro auf 10,8 Mio. Euro, wobei die erste Beitragsrate im September überwiesen wurde. Überdies erfolgte in den Jahren 2021/22 die Ausschüttung einer Sondersubvention an das Architektur Haus Kärnten für notwendige Sanierungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie zur Unterstützung des Projekts „THINKING DOMENIG“ anlässlich des zehnten Todestags des Architekten Günter Domenig.

Die folgende Tabelle listet jene Fördernehmer auf, die das Land im Jahr 2022 mit Kulturförderungen über 100.000 Euro subventionierte:

Tabelle 6: Fördernehmer mit Förderungen über 100.000 Euro im Jahr 2022

Fördernehmer	2022	Anteil an Kulturförderung
	in EUR	
Stadttheater Klagenfurt OG	10.573.410	38,6%
Landesmuseum für Kärnten	6.776.792	24,7%
Kärntner Landesarchiv	1.165.298	4,3%
Architektur Haus Kärnten	555.813	2,0%
Festivalverein Carinthischer Sommer	380.000	1,4%
Verein Blauer Würfel und kidsmobil	380.000	1,4%
neuebuehne.villach	200.000	0,7%
Kunstverein für Kärnten	188.000	0,7%
Verein Komödienspiele Porcia	180.000	0,7%
Trigonale FestivalbetriebsgmbH	172.500	0,6%
Kärntner Bildungswerk BetriebsgmbH	167.775	0,6%
Naturwissenschaftlicher Verein für Kärnten	132.356	0,5%
Klagenfurt Ensemble	125.000	0,5%
Musikwochen Millstatt	120.000	0,4%
Kärntner Sängerbund	111.180	0,4%
Universität Klagenfurt	103.158	0,4%
Summe der Förderungen über 100.000 Euro	21.331.282	77,9%
Summe der Förderungen unter 100.000 Euro	6.066.140	22,1%
Kulturförderung gesamt	27.397.422	100,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des Buchhaltungssystems des Landes

Der überwiegende Teil der Kulturförderungen floss mit 38,6% als Förderanteil des Landes dem Stadttheater Klagenfurt zu. Insgesamt erhielten die angeführten 16 Fördernehmer rund 78% der gesamten Kulturförderungen, wobei alle großen Fördernehmer vom Sachgebiet Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten gefördert wurden.

Digitalisierung

Internetauftritt

- 46.1 Auf der Website des Landes fand sich ein organisatorischer Überblick über die Abteilung 14. In der Rubrik „Service“ gab es unter „Förderungen“ drei Links zu Förderungen im Kulturbereich, wovon einer zur Online-Beantragung von Kulturförderungen führte. Für weitergehende Informationen hatte die Abteilung eine

separate Website, die sie als Kulturchannel bezeichnete.²⁸ Auch das Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen hatte eine eigene Website.²⁹ Zusätzlich stand eine Website zur Verfügung, auf der sich Förderwerber über den aktuellen Bearbeitungsstand ihres Ansuchens informieren konnten.³⁰ Ein Organigramm der Abteilung stand zum Zeitpunkt der Follow-up-Überprüfung auf keiner der Websites zur Verfügung.

Die Website Kulturchannel diente als Plattform für Kulturthemen, auf der das Land etwa über Ausschreibungen informierte und die jährlichen Kulturberichte veröffentlichte. Das Land führte dort jene Bereiche an, für die es Förderungen anbot, und stellte Downloads wie Förderungsrichtlinien oder Informationsblätter zur Förderungsabrechnung zur Verfügung. Die Inhaltstiefe zu den einzelnen Förderbereichen variierte stark. So hob das Land in der Rubrik „Förderungen“ die Volkskulturförderung, Filmförderung und Verlagsförderung hervor, wobei unklar blieb, weshalb diese Bereiche explizit angeführt waren und weitere Kulturförderbereiche nicht. Der Bereich Verlagsförderung bot während der Follow-up-Überprüfung keine Inhalte, erst kurz vor der Veröffentlichung dieses Berichts stellte das Land darunter Richtlinien sowie Einreichfristen bereit.

In der Rubrik „Kulturförderungsrichtlinien“ veröffentlichte das Land nicht alle aktuell gültigen Richtlinien der Kulturförderung. An unterschiedlichen Stellen der Website downloadbare Unterlagen zum selben Thema wichen voneinander ab. So veröffentlichte das Land verschiedene Informationsblätter zur Abrechnung und voneinander abweichende Vorlagen für die Belegübersicht. Vorlagen zum Nachweis von Tätigkeiten stellte das Land lediglich unter „Sonstige Projekte aus dem Bereich Film, Video“ zur Verfügung, obwohl Tätigkeitsnachweise laut der Kulturförderungsrichtlinie für sämtliche Förderungen zu erbringen waren.

Der LRH überprüfte die Informationen auf dem Kulturchannel zu jenen 16 Stipendien, die mittels Online-Formular zu beantragen waren. Dabei stellte er fest, dass es zu acht dieser Stipendien auf der Website keinerlei weiterführende Informationen oder

²⁸ www.kulturchannel.at

²⁹ www.volkskultur-kaernten.at

³⁰ www.kultur fuerkaernten.at

Bewerbungsrichtlinien gab. Sie waren nicht unter den aktuell ausgeschriebenen Stipendien angeführt und auch die Kulturförderungsrichtlinie enthielt keine Informationen zu diesen Stipendien. Dadurch blieb unklar, welche Projekte förderfähig waren und welcher Personenkreis antragsberechtigt war.

- 46.2 Der LRH kritisierte, dass das Land mehrere Websites für den Kulturbereich unterhielt, all diese Websites sehr unübersichtlich strukturierte und auf keiner von ihnen ein Organigramm der Abteilung 14 bereitstellte. Der LRH bemängelte, dass sich der Umfang an Informationen zu einzelnen Förderbereichen auf dem Kulturchannel stark unterschied und nicht nachvollziehbar war, weshalb drei Förderbereiche explizit hervorgehoben waren. Er kritisierte weiters, dass an unterschiedlichen Stellen zur Verfügung gestellte downloadbare Unterlagen zum selben Thema voneinander abwichen und für sämtliche Förderungen geltende Unterlagen lediglich in einer Rubrik zu finden waren, wodurch sie Förderwerber anderer Förderbereiche kaum auffinden konnten.

Durch die Bereitstellung von Informationsblättern und Vorlagen mit unterschiedlichen Inhalten an verschiedenen Stellen konnten beim Fördernehmer Unklarheiten über zu erbringende Unterlagen und heranzuziehende Vorlagen entstehen. Dies konnte insbesondere zu Missverständnissen führen, wenn für sämtliche Kulturförderungen zu verwendende Unterlagen nur in einzelnen Rubriken downloadbar waren.

Der LRH empfahl, den Internetauftritt der Abteilung 14 zu überarbeiten und dabei Informationen zu allen Förderbereichen übersichtlich und vollständig an einer Stelle abzubilden. Der LRH empfahl außerdem, downloadbare Unterlagen zum gleichen Thema zu vereinheitlichen. Der LRH regte an, das Organigramm der Abteilung zu veröffentlichen, um einen Überblick über die organisatorische Struktur der Abteilung zu bieten.

Der LRH kritisierte, dass auf dem Kulturchannel nicht zu allen beantragbaren Stipendien weiterführende Informationen und Bewerbungsrichtlinien zur Verfügung standen und damit offenblieb, welche Projekte förderfähig waren und wer antragsberechtigt war. Der LRH empfahl, auf dem Kulturchannel alle verfügbaren

Förderungen übersichtlich abzubilden und Informationen zu diesen Förderungen vollständig zur Verfügung zu stellen.

Der LRH bemängelte, dass das Land unter der Rubrik Kulturförderungsrichtlinien nicht alle aktuell gültigen Richtlinien veröffentlichte. Der LRH empfahl, in der Rubrik Kulturförderungsrichtlinien alle aktuell gültigen Richtlinien der Kulturförderung zu veröffentlichen.

- 46.3 *Das Land informierte darüber, dass zum Zeitpunkt der Stellungnahme der Relaunch des Webauftritts des gesamten Landes Kärnten und damit auch der Abteilung 14 würde. Es führte aus, dass es die Letztfassung des Organigramms der Abteilung 14 am Kulturchannel veröffentlicht hätte. Allerdings wären Informationen über die Struktur der Abteilung und die Mitarbeiter sowie deren zugeordnete Arbeitsfelder stets auf der Kultur-Website zu finden gewesen.*

Beantragung von Förderungen

- 47.1 Im Jahr 2022 stellte die Abteilung 14 die Förderungsbeantragung vom zuvor genützten analogen Antragsformular auf die Online-Beantragung um. Vorrübergehend konnten Fördernehmer die Förderungen auch mittels der bis dahin eingesetzten analogen Formulare beantragen.

Der Umstieg auf die Online-Beantragung erfolgte nicht für alle Förderbereiche wie die folgende Tabelle zeigt:

Tabelle 7: Beantragungsmöglichkeiten der Kulturförderungen

Förderbereich	Beantragungsform	
	online	analog
Kunst und Kultur		
Museen, Archive, Wissenschaft	•	
Baukulturelles Erbe, Architektur	•	
Literatur, Verlage	•	
Musik	•	
Darstellende Kunst	•	
Bildende Kunst, Foto, Design	•	
Film, Kino, Video	•	
Kulturinitiativen und -zentren	•	
Internationaler Kulturaustausch	•	
Carinthia Film Commission		
Kino- und Fernsehfilmprojekte		•
Volkskultur und Brauchtumswesen		
Brauchtums- und Heimatpflege	•	•

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis Websites Land und Kulturchannel

Förderungen der Carinthia Film Commission waren nach wie vor nur mittels analogem Formular zu beantragen. Aus Sicht des Landes war eine Online-Beantragung aufgrund der umfangreichen Antragsmodalitäten für diese Förderung noch nicht umsetzbar.

Für die übrigen Förderungen stand Förderwerbern das Service-Portal³¹ des Landes zur Verfügung, das drei Förderkategorien zur Kultur auflistete:

- Ausschreibung Stipendien
- Förderungen der Volkskultur
- Kulturförderungen

³¹ Das Service-Portal war ein Bereich auf der Website des Landes Kärnten, auf dem sich Interessierte über viele Bereiche des Landes informieren konnten, beispielsweise über E-Government, Formulare und Leistungen des Landes oder das Kärntner Kinderstipendium.

Durch die Auswahl des Links zu „Kulturförderungen“ gelangten Förderwerber zum Online-Formular, mit dem sie Förderungen aller in Tabelle 7 angeführter Förderbereiche beantragen konnten, somit auch Förderungen des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen. Die Beantragung von Förderungen der Volkskultur erfolgte jedoch überwiegend mittels analogem Formular. Das Land begründete dies mit überdurchschnittlich älteren Förderwerbern im volkskulturellen Bereich, die überwiegend ehrenamtlich tätig wären. Tatsächlich gelangten Förderwerber, die sich für Förderungen der Volkskultur interessierten und diesen Link im Service-Portal wählten, zur separaten Website der Volkskultur, die ausschließlich auf analoge Antragsformulare hinwies. Die Antragsteller erhielten somit keine Information über die Möglichkeit, Förderungen der Volkskultur auch online zu beantragen.

- 47.2 Der LRH stellte fest, dass das Land die Beantragung von Kulturförderungen mittels Online-Formular ermöglichte. Der LRH empfahl, die Online-Beantragung von Förderungen im Service-Portal des Landes nach Möglichkeit für alle Förderbereiche anzubieten und zu überprüfen, ob die noch eingesetzten analogen Formulare weiterhin erforderlich waren. Darüber hinaus empfahl er, die Online-Beantragung auch in weiteren erforderlichen Sprachen wie beispielsweise englisch oder slowenisch anzubieten.

Sofern mehrere Antragsmöglichkeiten bestehen bleiben sollten, empfahl der LRH, einen zentralen Überblick über alle zur Verfügung stehenden Antragsformen zu schaffen, etwa auf dem Kulturchannel, und dabei auf den Ausweis aktueller und übereinstimmender Formulare und Informationen zu achten.

In Bezug auf Förderungen des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen kritisierte der LRH, dass das Land die Nutzung der analogen Formulare mit dem Alter und der Ehrenamtlichkeit der Förderwerber begründete, obwohl es auf der Volkskultur-Website nur auf analoge Formulare und nicht auf die Möglichkeit der Online-Beantragung hinwies. Der LRH empfahl, auch bei volkskulturellen Förderungen auf die Online-Beantragung hinzuweisen. Bei Problemen mit der Online-Beantragung konnten Förderwerber das Bürgerservice als Unterstützung heranziehen, das als Schnittstelle zwischen Bürgern und der Landesverwaltung fungierte.

- 47.3 *In seiner Stellungnahme teilte das Land mit, dass auf die Möglichkeit der Online-Beantragung nun auch bei volkskulturellen Förderungen hingewiesen würde. Das Online-Formular würde demnächst auch in slowenischer Sprache abrufbar sein. Auch für die CFC-Filmförderung wäre eine Umstellung auf die Online-Antragstellung im Jahr 2024 geplant. Das Land hielt fest, dass bei volkskulturellen Förderungen neben der Online-Beantragung auch die Möglichkeit der analogen Einreichung bestehen bleiben würde, insbesondere als zusätzliches Service-Angebot für ehrenamtlich Tätige.*

Schlussempfehlungen

Zusammenfassend hob der LRH die nachfolgend angeführten Empfehlungen hervor.

Aufrechte Empfehlungen aus dem Vorbericht

Folgende Empfehlungen aus seinem Vorbericht hielt der LRH aufrecht:

- (1) Die Arbeit an der Kulturstrategie wäre ehestmöglich aufzunehmen und eine mehrjährige Strategie für den Kulturbereich rasch zu beschließen. Die Strategie sollte in der Folge laufend weiterentwickelt werden. (TZ 8)
- (2) Für die Kulturförderungen sollte ein standardisierter Evaluierungsprozess entwickelt werden, um eine ideale Nutzung bereitgestellter öffentlicher Finanzmittel sicherzustellen. Dabei wären auch Indikatoren und Messgrößen zu definieren, anhand derer die Wirkung und die Zielerreichung der Fördertätigkeit festgestellt werden konnten. (TZ 9, 12)
- (3) Fördermaßnahmen wären entsprechend der Ergebnisse aus dem festzulegenden Evaluierungsprozess anzupassen. (TZ 13)
- (4) Der festzulegende Prozess zur Evaluierung von gewährten Förderungen an Kulturschaffende sollte so gestaltet werden, dass entstehende Kosten in einem vertretbaren Verhältnis zum Nutzen der Evaluierung stehen. (TZ 14)
- (5) Es wäre sicherzustellen, dass die gesetzlich vorgesehene Abstimmung bei Mehrfachförderungen durchgängig erfolgt und diese Abstimmung nachvollziehbar dokumentiert wird. (TZ 15)
- (6) Die Darstellung der Kulturförderungen in den unterschiedlichen Unterlagen wäre zu vereinheitlichen. (TZ 18)
- (7) Der Förderprozess in den beiden Sachgebieten Förderwesen und Rechtliche Angelegenheiten sowie Volkskultur und Brauchtumswesen wäre einheitlich zu gestalten. (TZ 19)
- (8) Im Zuge der Umstellung auf das elektronische Aktenverwaltungssystem sollte eine vollständige Umstellung auf eine digitale Arbeitsweise angestrebt werden und

auch die Möglichkeit der elektronischen Antragstellung weiter forciert werden. Diese wäre insbesondere auch im Sachgebiet Volkskultur und Brauchtumswesen umzusetzen, um Effizienzverluste zu vermeiden. (TZ 20)

(9) Die Förderakte sollten vom Förderantrag über die Genehmigung bis zur Abrechnung und Dokumentation ausschließlich im neuen elektronischen Aktenverwaltungssystem bearbeitet werden. (TZ 21)

(10) Im Rahmen der Zählung der Förderanträge wären alle Förderungen fallmäßig zu erfassen. Um einen gesamthaften Überblick gewährleisten zu können, wären sowohl die genehmigten als auch die abgelehnten Förderanträge in sachgebietsübergreifenden Listen zu führen. (TZ 22)

(11) Zur Vermeidung eines unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands bei niedrigen Förderbeträgen wären Schwellenwerte für alle Förderbereiche der Kulturförderung einzuführen und für darunterliegende Förderhöhen vereinfachte Förderprozesse anzuwenden. (TZ 23)

(12) Bei jenen Förderungen, deren Höhe unter dem festzulegenden Schwellenwert liegt, wäre ein vereinfachtes Förderverfahren anzuwenden, um den Bearbeitungsaufwand ins Verhältnis zur Förderhöhe zu setzen. Förderakte mit geringen Fördersummen sollten zukünftig mittels Sammelakt genehmigt werden. (TZ 24)

(13) Die Auszahlung der den Museumsvereinen zustehenden Vertragssubventionen sollte im Sinne der Ressourcenoptimierung nicht mehr in Form eines mehrstufigen Förderprozesses abgewickelt werden, sondern nach dem Nachweis der publizierten Bögen erfolgen. (TZ 32)

(14) Für mehrjährige Förderungen wäre ein Förderkonzept auszuarbeiten. (TZ 33)

(15) Die in der Förderrichtlinie des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen vorgesehene Ausnahmeregelung sollte auch nur im Ausnahmefall angewendet werden. (TZ 36)

(16) Zur Vereinfachung der Fördervergabe wäre ein System der Verbandsförderung einzurichten und Förderungen für einzelne Mitgliedsvereine wären grundsätzlich über Verbände auszus zahlen. (TZ 40)

(17) Die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur an volkskulturelle Vereine im „Haus der Volkskultur“ wäre in den Förderrichtlinien zu regeln. (TZ 41)

(18) Im Sinne der Transparenz wären den Förderempfängern die durch die kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen und Infrastruktur erfolgten Sachförderungen zuzurechnen und im Kulturbericht auszuweisen. (TZ 42)

Neu hinzukommende Empfehlungen

Zusätzlich hob der LRH die folgenden hinzukommenden Empfehlungen hervor:

(19) Kennzahlen und Maßnahmen wären auch über die Wirkungsorientierung hinaus für alle Bereiche der Kulturförderung zu definieren. (TZ 8)

(20) Die gewählten Kennzahlen wären regelmäßig dahingehend zu überprüfen, ob sie geeignet waren, das Wirkungsziel zu untermauern, und im Bedarfsfall wären sie zu überarbeiten. (TZ 8)

(21) Evaluierungen wären stets auch um konkrete Maßnahmen zu ergänzen, um Evaluierungsergebnisse zur Umsetzung zu bringen. (TZ 10)

(22) Die Evaluierung von gewährten Förderungen an Kulturschaffende wäre so zu gestalten, dass neben der Freiheit des kulturellen Schaffens auch die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln berücksichtigt wird. (TZ 12)

(23) Alle gültigen Richtlinien sollten an einer zentralen Stelle auf der Website veröffentlicht werden. (TZ 17)

(24) In den Antragsformularen sollten nur für die spätere Bearbeitung erforderliche Daten aufgenommen werden. (TZ 23)

- (25) Für alle Bereiche der Kulturförderung wären Regelungen für die Funktionstrennung bei der Genehmigung und Prüfung festzulegen und diese sollten in das elektronische Aktenverwaltungssystem übernommen werden. (TZ 26)
- (26) Im Rahmen der Belegprüfung sollten alle Belege entwertet werden und die digitale Dokumentation der Belegprüfung wäre erst danach vorzunehmen, um auch die Entwertung entsprechend zu dokumentieren. (TZ 27)
- (27) Die rechnerische Überprüfung wäre nachvollziehbar zu gestalten, indem der Sachbearbeiter die rechnerische Richtigkeit auch im dafür vorgesehenen Feld am Dokumentationsblatt bestätigte. (TZ 27)
- (28) Das Informationsblatt, das Fördernehmer über die Förderbedingungen informierte, sollte in beiden Sachgebieten der Abteilung 14 – Kunst und Kultur eingesetzt werden. (TZ 34)
- (29) Zur Wahrung der Objektivität und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen über Förderansuchen wäre darauf zu achten, in den vollständig geführten Listen der Zu- und Absagen auch die jeweilige Entscheidungsgrundlage zu dokumentieren. (TZ 35)
- (30) Die Förderfalldatenbank wäre in einem Format bereitzustellen, das eine Übermittlung ermöglicht. (TZ 35)
- (31) Die Förderrichtlinie des Sachgebiets Volkskultur und Brauchtumswesen wäre dahingehend zu ändern, dass Förderansuchen nur dann als Ausnahmefall bewertet würden, wenn sie eine oder mehrere der nicht förderbaren Maßnahmen umfassten und von regionaler Bedeutung waren. (TZ 36)
- (32) Bewilligte und beantragte Fördersummen über mehrere Förderperioden sollten als Basis für die Budgetplanung herangezogen werden und zu den einzelnen Förderfeldern wären jedenfalls auch untergeordnete Detailebenen hinzuzufügen, um die Zusammensetzung der Beträge nachvollziehbar darzustellen. (TZ 37)
- (33) Es sollte darauf hingewirkt werden, dass der Kärntner Blasmusikverband korrekte Information im Zusammenhang mit Förderanträgen an seine Mitgliedsvereine weitergibt. (TZ 37)

- (34) Ein Zugang zu der vom Kärntner Blasmusikverband für die Förderungsvergaben genutzten Software wäre einzurichten, um auch im laufenden Bearbeitungsprozess stichprobenartige Überprüfungen durchführen zu können. (TZ 39)
- (35) Ein Erfahrungsaustausch betreffend die Verbandsförderung mit den Kulturverbänden und den Kulturabteilungen anderer Bundesländer sollte angeregt werden. (TZ 40)
- (36) Die ausstehenden Unterschriften der betroffenen Verbände in den Nachträgen und Änderungen der Nutzungsverträge wären zeitnah einzuholen. (TZ 41)
- (37) Der Internetauftritt der Abteilung 14 – Kunst und Kultur wäre zu überarbeiten und dabei Informationen zu allen Förderbereichen übersichtlich und vollständig an einer Stelle abzubilden. Auf der Website Kulturchannel sollten alle verfügbaren Förderungen übersichtlich abgebildet werden und Informationen zu diesen Förderungen vollständig zur Verfügung stehen. (TZ 46)
- (38) Downloadbare Unterlagen zum gleichen Thema sollten vereinheitlicht werden. (TZ 46)
- (39) Das Organigramm der Abteilung sollte veröffentlicht werden, um einen Überblick über die organisatorische Struktur der Abteilung zu bieten. (TZ 46)
- (40) In der Rubrik Kulturförderungsrichtlinien sollten alle gültigen Richtlinien der Kulturförderung veröffentlicht werden. (TZ 46)
- (41) Die Online-Beantragung von Förderungen sollte nach Möglichkeit für alle Förderbereiche angeboten werden und es wäre zu überprüfen, ob die noch eingesetzten analogen Formulare weiterhin erforderlich wären. (TZ 47)
- (42) Die Online-Beantragung von Förderungen wäre auch in weiteren erforderlichen Sprachen anzubieten. (TZ 47)
- (43) Bei Bestehenbleiben mehrerer Antragsmöglichkeiten sollte ein zentraler Überblick über alle verfügbaren Antragsformen geschaffen werden, etwa auf der

Website Kulturchannel. Dabei wäre auf den Ausweis aktueller Formulare und Informationen zu achten. (TZ 47)

(44) Auch bei volksculturellen Förderungen sollte auf die Möglichkeit der Online-Beantragung hingewiesen werden. (TZ 47)

Klagenfurt, den 13. Dezember 2023

Der Direktor:

MMag. Günter Bauer, MBA